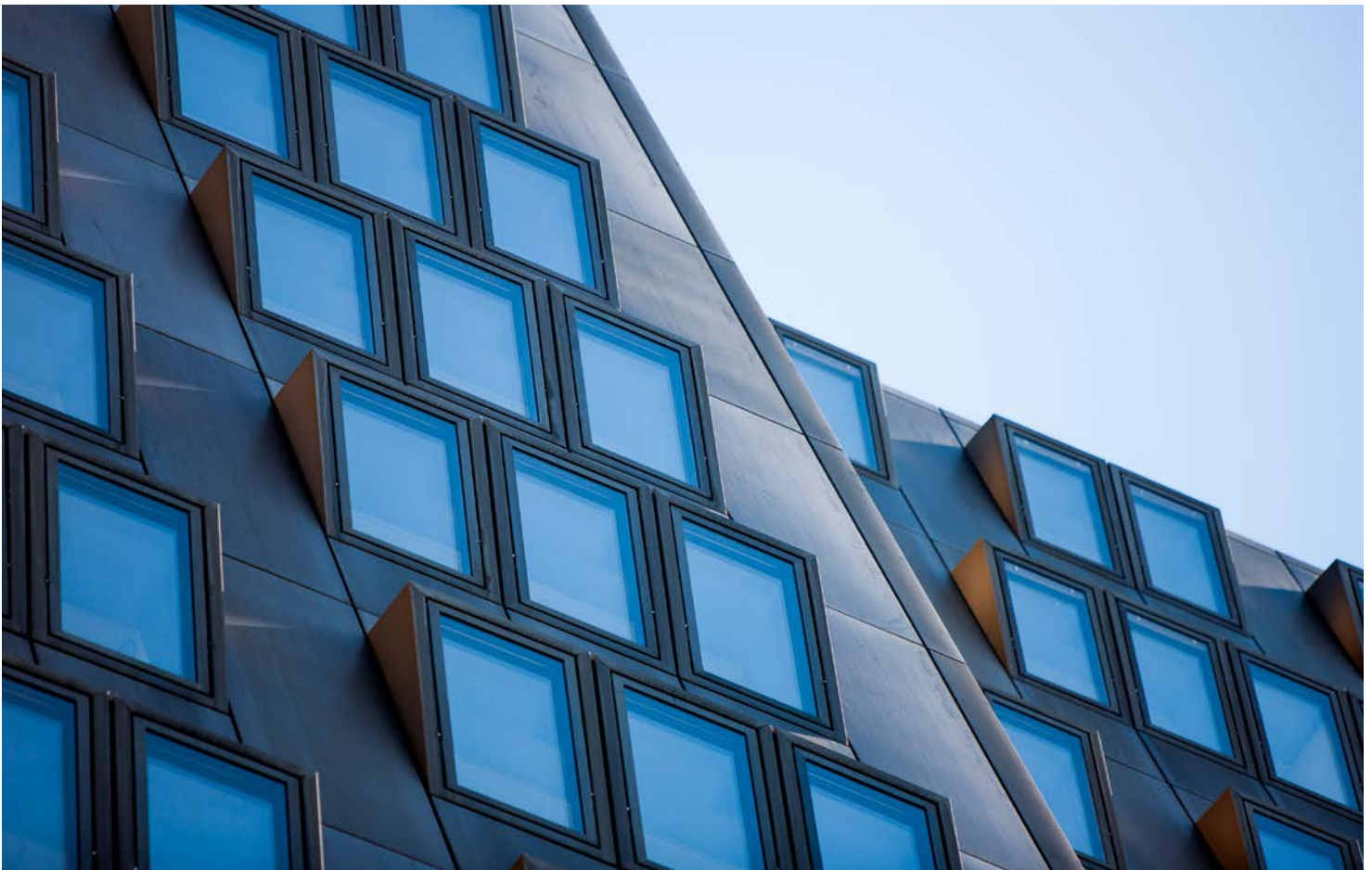




Insolvenz-Entgelt

Reihe BUND 2026/26

Bericht des Rechnungshofes





Insolvenz-Entgelt

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im September 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.social/@rhsprecher)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 1, 2, 4 – 6, 8, 18, 79: Rechnungshof/Achim Bieniek

WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.1: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.2: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.3: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.4: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebärung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebärung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebärung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK	4
Bericht in Zahlen	6
KURZFASSUNG	8
Zentrale Empfehlungen	16
PRÜFBERICHT	18
Prüfungsablauf und -gegenstand	18
I. Rechtlicher Rahmen	20
Ziele und Aufgaben der Insolvenz-Entgeltsicherung	20
Rechtsbeziehungen zwischen Beschäftigten, Arbeitgeber und IEF	20
Anspruchsvoraussetzungen	21
COVID-19-Regelungen mit Auswirkung auf Insolvenzverfahren	25
II. Finanzielle Situation des IEF	29
Gesamtinsolvenzgeschehen in Österreich und Betroffenheit des IEF	29
Einnahmen und Ausgaben des IEF	30
Eigenmittel des IEF und Beitragssatz	32
III. Inanspruchnahme des IEF	36
Entwicklung der Inanspruchnahme	36
Inanspruchnahme je Person	37
Inanspruchnahme je Leistungsart	39
Inanspruchnahme nach arbeitsrechtlicher Stellung, nach Geschlecht und nach Staatsangehörigkeit	41
Inanspruchnahme nach Branchen	43
IV. Organisation und Zuständigkeiten	44
Überblick	44
Organisation der IEF-Service GmbH	45
Rolle des Arbeitsministeriums als Oberbehörde und Eigentümer	46
Exkurs – Nachzahlung von Gehalt	48
V. Zuerkennung von Insolvenz-Entgelt	50
Antragstellung	50
Anspruchsprüfung	54
IT-System	63
Verfahrensdauer	64



Insolvenz-Entgelt

VI. Betreuung der Forderungen	66
Aufgaben und Einflussmöglichkeiten der IEF-Service GmbH im Insolvenzverfahren	66
Rückflüsse	69
Vertretung der Ansprüche des IEF im Insolvenzverfahren	71
Kontrolle des Mitteleingangs	75
Vorgehen bei Ansprüchen auf Abfertigung alt und Betriebspension	76
Möglichkeiten eines Zugriffs auf künftiges Vermögen	77
 EMPFEHLUNGEN DES RH	 79
 Anhang A	 84
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	84
Anhang B	85
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	85
Tabellenverzeichnis	86
Abbildungsverzeichnis	87
Abkürzungsverzeichnis	88

AUF EINEN BLICK

Die Insolvenz-Entgeltsicherung dient der Absicherung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers. Sie sicherte die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis umfassend: So betraf das Insolvenz-Entgelt nicht nur ausständiges laufendes Entgelt, sondern auch Beendigungsansprüche, wie offene Zeitguthaben, Urlaubersatzleistungen, Kündigungsentschädigungen, Abgeltungen von Abfertigung alt und Betriebspensionen. Die Ausgestaltung des Systems barg in einigen Punkten ein Risiko von Fehlanreizen.

Die Vollziehung der Insolvenz-Entgeltsicherung fiel in die Zuständigkeit des Arbeitsministeriums und der IEF-Service GmbH. Die Finanzierung der Insolvenz-Entgeltsicherung erfolgte überwiegend aus Beitragszahlungen der Arbeitgeber.

IN ANSPRUCHNAHME VON INSOLVENZ-ENTGELT

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF – verwaltet durch die IEF-Service GmbH) zahlte im Jahr 2024 270,3 Mio. EUR an Insolvenz-Entgelt aus bei rd. 33.000 betroffenen Beschäftigten; er leistete weiters Transfers von 69,5 Mio. EUR, insbesondere an die Sozialversicherungsträger für uneinbringliche Dienstnehmerbeiträge. Betroffene Beschäftigte erhielten Insolvenz-Entgelt in Höhe von durchschnittlich rd. 9.700 EUR; in 151 Fällen zahlte der IEF auch mehr als 100.000 EUR an Insolvenz-Entgelt aus.

Insolvenz-Entgelt wurde deutlich überproportional in den Branchen Bau sowie Grundstücks- und Wohnungswesen in Anspruch genommen. Etwa zwei Drittel der Bezieher von Insolvenz-Entgelt waren Männer; auf sie entfielen 72 % der Auszahlungen.

ANSPRUCHSPRÜFUNG

Die IEF-Service GmbH administrierte die Anträge der betroffenen Beschäftigten grundsätzlich geordnet und rasch. Allerdings verfügte sie über keinen direkten Zugang zu den Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsdaten des insolventen Unternehmens. Sie erkannte das Insolvenz-Entgelt im Normalfall auf Basis der Angaben der betroffenen Beschäftigten und der von diesen vorgelegten Unterlagen zu.

Eine systematisch aufbereitete interne Handlungsanweisung an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, wie das Bestehen der Ansprüche nachzuweisen und durch die IEF-Service GmbH zu prüfen war, fehlte.

**VERTRETUNG DER ANSPRÜCHE
IM INSOLVENZVERFAHREN**

Die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten gingen im Insolvenzverfahren ex lege auf den IEF über. Im Schnitt konnte die IEF-Service GmbH in Insolvenzverfahren etwa 15 % der Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt wieder von den Unternehmen hereinbringen.

Die IEF-Service GmbH ließ sich in der Mehrzahl der Insolvenzverfahren von Gläubigerschutzverbänden mitvertreten. Eine grundsätzliche interne Festlegung zur optimalen Vertretung der Interessen des IEF in Insolvenzverfahren fehlte.

**FINANZIERUNG DES IEF
UND IESG-BEITRAGSSATZ**

Durch das Zuwarten mit adäquaten Beitragsanpassungen wuchsen die Eigenmittel des IEF bis 2019 auf 910,6 Mio. EUR und damit auf das Vierfache der Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt und Transferzahlungen (das Doppelte der Gesamtausgaben) an. Die starke Absenkung des Beitragssatzes im Jahr 2022 auf 0,1 % ermöglichte zwar einen Abbau der hohen Eigenmittel, führte aber auch dazu, dass 2027 bzw. 2028 eine erneute Anhebung des IESG-Beitragssatzes erforderlich sein wird.

Bericht in Zahlen

Insolvenz-Entgelt				
rechtliche Grundlagen	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. 324/1977 i.d.g.F. IEF-Service-GmbH-Gesetz (IEFG), BGBl. I 88/2001 i.d.g.F. Insolvenzordnung (IO), RGBL. 337/1914 i.d.g.F. IESG-Zuschlagsverordnung, BGBl. II 580/2021			
	2019	2022	2023	2024
IEF – Insolvenzverfahren	Anzahl			
betroffene Beschäftigte ¹	20.850	16.416	25.315	33.221
betroffene Unternehmen ²	2.728	2.252	2.514	3.127
IEF – finanzielle Situation	in Mio. EUR			
wesentliche Einnahmen				
Einnahmen aus IESG-Beiträgen	394,13	130,00	136,78	147,24
Rückflüsse von Unternehmen ³	34,00	23,08	29,99	33,84
wesentliche Ausgaben				
Auszahlungen Insolvenz-Entgelt an ArbeitnehmerInnen	167,67	109,29	200,09	270,32
Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger, BUAK	64,20	53,04	64,01	69,48
Verwaltungsaufwand (Einhebungsvergütung, IEF-Service GmbH und Abgeltung ISA)	17,98	18,30	20,82	22,69
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	147,47	-245,64	-102,14	-149,62
Eigenkapital	910,56	733,51	631,37	481,75
	in %			
durchschnittliche historische Rückflussquote ⁴	15	15	15	15
Administration IEF-Service GmbH				
Verwaltungsaufwand der IEF-Service GmbH in Mio. EUR	13,00	13,48	14,85	15,57
Personalstand in VBÄ ⁵	125,1	123,3	121,3	117,5
BUAK = Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse IEF = Insolvenz-Entgelt-Fonds IESG = Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz ISA = Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen VBÄ = Vollbeschäftigungsäquivalent				
Quellen: BMASGPK; IEF; AMIS (BMASGPK)				
¹ Zugänge an Antragstellenden pro Jahr beim IEF ² Anzahl der Unternehmen einschließlich jener ohne Masse, deren Beschäftigte Insolvenz-Entgelt erhielten ³ von der IEF-Service GmbH in Insolvenzverfahren hereingebrachte Forderungen ⁴ durchschnittliche Rückflüsse seit 2002 ⁵ inklusive beider Geschäftsführer				



Insolvenz-Entgelt

Merkmale der betroffenen Beschäftigten	2019 bis 2024
Geschlecht weiblich/männlich in %	33/67
4 häufigste Staatsbürgerschaften in % nach der Anzahl der betroffenen Beschäftigten	Österreich: 51 Ungarn: 7 Rumänien: 6 Polen: 4
3 häufigste Branchen nach der Anzahl der betroffenen Beschäftigten	Bau Handel Herstellung von Waren

Auswertung auf Basis der Daten des IEF mit Stand 26. Juni 2025, ergänzt um Daten des BMASGPK zu Branchen und Staatsbürgerschaft

Quellen: BMASGPK; IEF; AMIS (BMASGPK); Zusammenstellung: RH

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Insolvenz-Entgelt

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2025 die Insolvenz-Entgeltsicherung.

Ziel der Prüfung war es, einen Einblick in das System der Insolvenz-Entgeltsicherung, die Antragsabwicklung und die Inanspruchnahme der Fondsmittel sowie die Finanzierung des Insolvenz-Entgelt-Fonds zu geben. Insbesondere sollte beurteilt werden, ob die Voraussetzungen für das Insolvenz-Entgelt und dessen Abwicklung geeignet waren, einen zieladäquaten, treffsicheren Einsatz der finanziellen Mittel zu gewährleisten. Der Fokus der Prüfung lag auf der Nachhaltigkeit der Finanzierung des Insolvenz-Entgelt-Fonds sowie auf der Effizienz und Rechtsrichtigkeit der Leistungsabwicklung und der Forderungseinbringung.

Überprüfte Stellen waren das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in der Folge: **Arbeitsministerium**) und die für die Vollziehung zuständige IEF-Service GmbH.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2022 bis Mitte 2025 mit einem Fokus auf die Verfahrensabwicklung von 2024 bis Mitte 2025; um längerfristige Entwicklungen aufzuzeigen, zog der RH zusätzlich Daten ab 2010 heran.

Ziele der Insolvenz-Entgeltsicherung und Anspruchsumfang

Die Insolvenz-Entgeltsicherung ist ein – überwiegend aus Arbeitgeberbeiträgen finanziertes – Instrument zur Sicherung der arbeitsrechtlichen Ansprüche von Beschäftigten bei Insolvenz des Arbeitgebers. Das System der Entgeltsicherung wurde bereits im Jahr 1978 mit der Errichtung des Insolvenz-Entgelt-Fonds (**IEF**) eingeführt. (TZ 2)

Das Insolvenz-Entgelt sicherte die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bei Insolvenz des Arbeitgebers umfassend: Es sicherte nicht nur ausständiges laufendes Entgelt, sondern auch Zahlungen für offene Zeitguthaben, Urlaubersatzleistungen, Kündigungsentschädigungen, Abgeltungen von Abfertigung alt und Betriebspensionen. Das weitgehend unbeschränkte Anknüpfen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (**IESG**) an die arbeitsrechtlichen Ansprüche – in Verbindung damit, dass die IEF-Service GmbH keinen unmittelbaren Zugriff auf Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsunterlagen des insolventen Unternehmens hatte – erschwerte die Ermittlung der korrekten Auszahlungshöhen. Insgesamt barg die Ausgestaltung des Systems in einigen Punkten ein Risiko von Fehlanreizen. (TZ 3, TZ 4, TZ 21)

Organisation und Zuständigkeiten

Für die Vollziehung des Insolvenz-Entgelts waren das Arbeitsministerium und die IEF-Service GmbH, die zu 100 % im Eigentum des Bundes stand, zuständig. Die IEF-Service GmbH verwaltete den IEF: Sie nahm die Zuerkennung von Insolvenz-Entgelt vor; weiters kam ihr die Vertretung der Fondsforderungen im Insolvenzverfahren zu. (TZ 3)

Der Arbeitsministerin bzw. dem Arbeitsminister oblag die Aufsicht über die IEF-Service GmbH; gleichzeitig war sie bzw. er gegenüber der IEF-Service GmbH weisungsbefugt (als Eigentümer mittels Eigentümerweisungen; im hoheitlichen Bereich der Entgeltsicherung auch in der Rolle der Oberbehörde). (TZ 14)

Finanzielle Situation des IEF

Der IEF verfügte über zwei wesentliche Einnahmequellen:

- die IESG-Beiträge der Arbeitgeber, die mit 147,2 Mio. EUR im Jahr 2024 81 % der Einnahmen des IEF ausmachten,
- die Rückflüsse aus den auf den IEF übergegangenen Ansprüchen der Beschäftigten, die mit 33,8 Mio. EUR im Jahr 2024 19 % der Einnahmen des IEF ausmachten.

Diesen Einnahmen standen zwei wesentliche Ausgabenpositionen gegenüber:

- Auszahlungen von Insolvenz-Entgelt im Jahr 2024 an betroffene Beschäftigte in Höhe von 270,3 Mio. EUR,
- Zahlungen an die Sozialversicherungsträger für im Insolvenzverfahren nicht einbringliche Dienstnehmerbeiträge („Transferzahlungen“) in Höhe von 69,5 Mio. EUR.



Die Einnahmen des IEF waren von 2011 bis 2019 durchgehend – und zum Teil deutlich – höher als die Ausgaben. Sie gingen allerdings seit 2022 – aufgrund der starken Absenkung der Beitragssätze – stark zurück und lagen zur Zeit der Gebärungsüberprüfung deutlich hinter den Ausgaben. 2024 betrug der Jahresfehlbetrag bereits 149,6 Mio. EUR. (TZ 7)

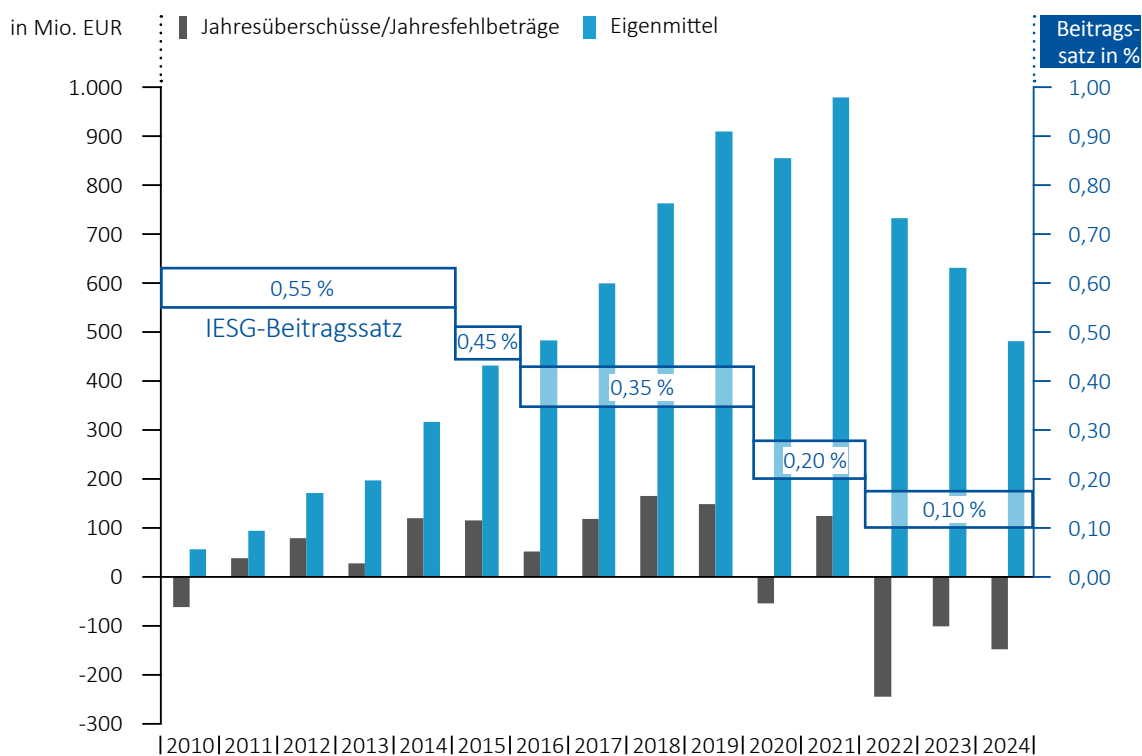
Im Jahr 2025 stiegen die Auszahlungen gegenüber dem hohen Niveau 2024 nochmals an (auf über 300 Mio. EUR). (TZ 6)

IESG-Beitragssatz

Die Arbeitsministerin bzw. der Arbeitsminister hatte die Höhe des Beitragssatzes mittels Verordnung entsprechend dem Mittelbedarf festzulegen. Durch hohe Beitragseinnahmen entstanden beim IEF in den Jahren 2011 bis 2019 jährlich Überschüsse. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wäre bereits 2016 eine stärkere Absenkung des Beitragssatzes angemessen gewesen bzw. hätte 2017 eine erneute Absenkung stattfinden müssen; dies, da die Eigenmittel des Fonds nicht zurückgingen, sondern stetig weiter anstiegen und bereits 2016 über den laufenden Ausgaben lagen. (TZ 8)

Die Beibehaltung des Beitragssatzes von 0,35 % bis 2019 führte dazu, dass die Eigenmittel des IEF auf 910,6 Mio. EUR anstiegen und damit beim Vierfachen der Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt und Transferzahlungen (beim Doppelten der Gesamtausgaben) lagen:

Abbildung: Eigenmittel des IEF, Jahresergebnis und IESG-Beitragssatz (2010 bis 2024)



Quelle: IEF; Darstellung: RH

Das Zuwarten mit adäquaten Beitragsanpassungen führte letztlich zu der starken Absenkung des Beitragssatzes im Jahr 2022 auf 0,1 %. Diese ermöglichte zwar den Abbau der hohen Eigenmittel, führte aber auch dazu, dass 2027 bzw. 2028 wieder eine Anhebung des IESG-Beitragssatzes erforderlich sein wird. (TZ 8)

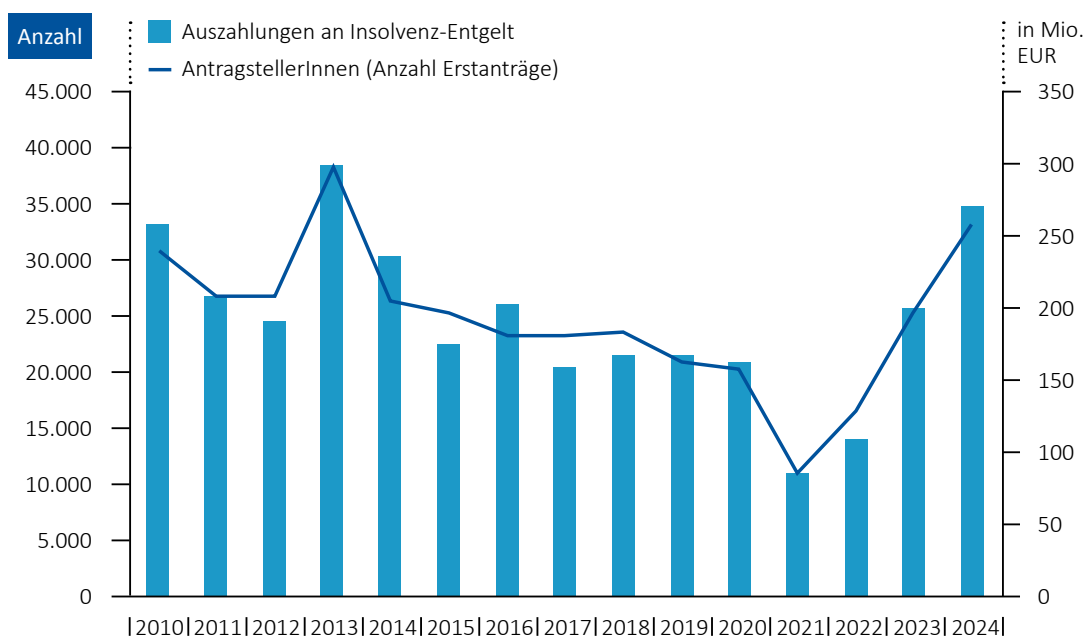
Zahlung von Insolvenz-Entgelt

Im Jahr 2024 stellten 33.221 Beschäftigte einen Erstantrag¹ auf Insolvenz-Entgelt, der IEF zahlte insgesamt 270,3 Mio. EUR Insolvenz-Entgelt aus. Die Inanspruchnahme des IEF ging 2021 und 2022 – trotz der durch die COVID-19-bedingten Wirtschaftskrise – stark zurück. Dieser Rückgang war durch eine Vielzahl an staatlichen Maßnahmen bedingt, die zum Ziel hatten, die pandemiebedingten negativen wirtschaft-

¹ Betroffene Beschäftigte machten ihre Ansprüche zum Teil in mehreren Anträgen geltend.

lichen Auswirkungen auf Unternehmen abzufedern. Seit 2022 stieg die Inanspruchnahme des IEF aufgrund der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung und aufgrund von Nachholeffekten nach Auslaufen der COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen wieder stark an und lag 2023 bereits über dem Niveau von vor COVID-19: (TZ 9)

Abbildung: Inanspruchnahme des IEF 2010 bis 2024



Quelle: IEF; Darstellung: RH

Die Anzahl der betroffenen Beschäftigten und die Höhe des ausbezahlten Insolvenz-Entgelts lagen 2024 auf dem zweithöchsten Niveau seit 2010. (TZ 9)

Betroffene Beschäftigte erhielten durchschnittlich 9.700 EUR (Median rd. 5.700 EUR) an Insolvenz-Entgelt. Der größte Teil der Auszahlungen entfiel dabei auf vergleichsweise wenige Personen: So entfielen 35 % der Auszahlungen auf jene 7 % der betroffenen Beschäftigten, die die höchsten Auszahlungsbeträge erhielten. 151 betroffene Beschäftigte erhielten jeweils über 100.000 EUR an Insolvenz-Entgelt. (TZ 10)

Auszahlungen nach Geschlecht und Branchen

Etwa zwei Drittel (67 %) der betroffenen Beschäftigten im Jahr 2024 waren Männer, auf sie entfielen 72 % der Auszahlungen; 33 % waren Frauen, auf sie entfielen 28 % der Auszahlungen.

Insolvenz-Entgelt wurde deutlich überproportional in den Branchen Bau sowie Grundstücks- und Wohnungswesen in Anspruch genommen. (TZ 12)

Kontrollen der Anspruchsvoraussetzungen

In der IEF-Service GmbH gab es mehr als 100 unterschiedliche inhaltliche Anweisungen und Erläuterungen, die sich primär mit dem Umfang der arbeitsrechtlichen Ansprüche befassten. Aus den Anweisungen wurde allerdings nicht klar, wie das Bestehen der einzelnen Ansprüche nachzuweisen und zu prüfen war. (TZ 20)

Die IEF-Service GmbH verfügte über keinen direkten Zugang zu den Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsdaten des insolventen Unternehmens. Relevante Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger konnten von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im Einzelfall abgefragt werden, wurden aber nicht automatisiert in die IT-Applikation der IEF-Service GmbH eingespielt. (TZ 21, TZ 22, TZ 23)

Im Normalfall bemaß die IEF-Service GmbH das Insolvenz-Entgelt daher auf Basis der Angaben der betroffenen Beschäftigten und der von diesen vorgelegten Unterlagen. Vertiefte Prüfungshandlungen setzte sie insbesondere bei Auffälligkeiten in den Antragsangaben oder wenn der Insolvenzverwalter die Ansprüche im Insolvenzverfahren nicht anerkannte. (TZ 21)

Die der IEF-Service GmbH vorliegenden Unterlagen reichten teilweise nicht aus, um die Anspruchsvoraussetzungen zu verifizieren: Insbesondere die Abgeltungen von Überstunden, Zeitguthaben und oft auch von offenen Urlaubsansprüchen waren in der Praxis schwer überprüfbar. Um diese Fragen verlässlich klären zu können, wären Auszüge aus der Lohnverrechnung und Buchhaltung bzw. auch Auszüge aus den Zeiterfassungssystemen notwendig. (TZ 21)

Verfahrensdauer

Die IEF-Service GmbH entschied über Anträge auf Insolvenz-Entgelt – im Sinne der Existenzsicherung für die betroffenen Beschäftigten – in der Regel zeitnah. Eine erste Zahlung erfolgte in der überwiegenden Zahl der Fälle (56 %) bereits innerhalb eines Monats ab Antragstellung. (TZ 26)

Forderungseintreibung

Die Ansprüche der Betroffenen gegen ihren Arbeitgeber gingen ex lege auf den IEF über. Die IEF-Service GmbH war verpflichtet, die übergegangenen Forderungen im Insolvenzverfahren geltend zu machen. (TZ 3)

Zwischen der IEF-Service GmbH und anderen öffentlichen Gläubigern gab es bisweilen Kontaktaufnahmen, ein standardmäßiger Informationsaustausch öffentlicher Gläubiger in Insolvenzverfahren war allerdings nicht etabliert. (TZ 30)

Die internen Vorgaben zum Vorgehen der IEF-Service GmbH bei der Vertretung der Ansprüche des IEF im Insolvenzverfahren waren erst durch eine Zusammenschau verschiedener Einzelanweisungen und Verträge erschließbar. Keine Vorgaben bestanden zur Frage, in welchen Fällen die IEF-Service GmbH mit eigenem Personal in Insolvenzverfahren auftreten sollte, in welchen Fällen eine Teilnahme an Gläubigerversammlungen zweckmäßig ist und in welchen Fällen sie die Bestellung zum Mitglied bzw. eine Stellung als Gast in Gläubigerausschüssen anstreben sollte. (TZ 29)

In der Praxis ließ sich der IEF in Insolvenzverfahren meist durch Gläubigerschutzverbände vertreten, die gleichzeitig auch Interessen einer Reihe von nicht-öffentlichen Gläubigern vertraten. In sehr großen Insolvenzverfahren (z.B. Leiner & kika Möbelschneiderei GmbH und KTM AG) nahm die IEF-Service GmbH auch mit eigenem Personal an Gläubigerversammlungen und an Gläubigerausschüssen teil. (TZ 30)

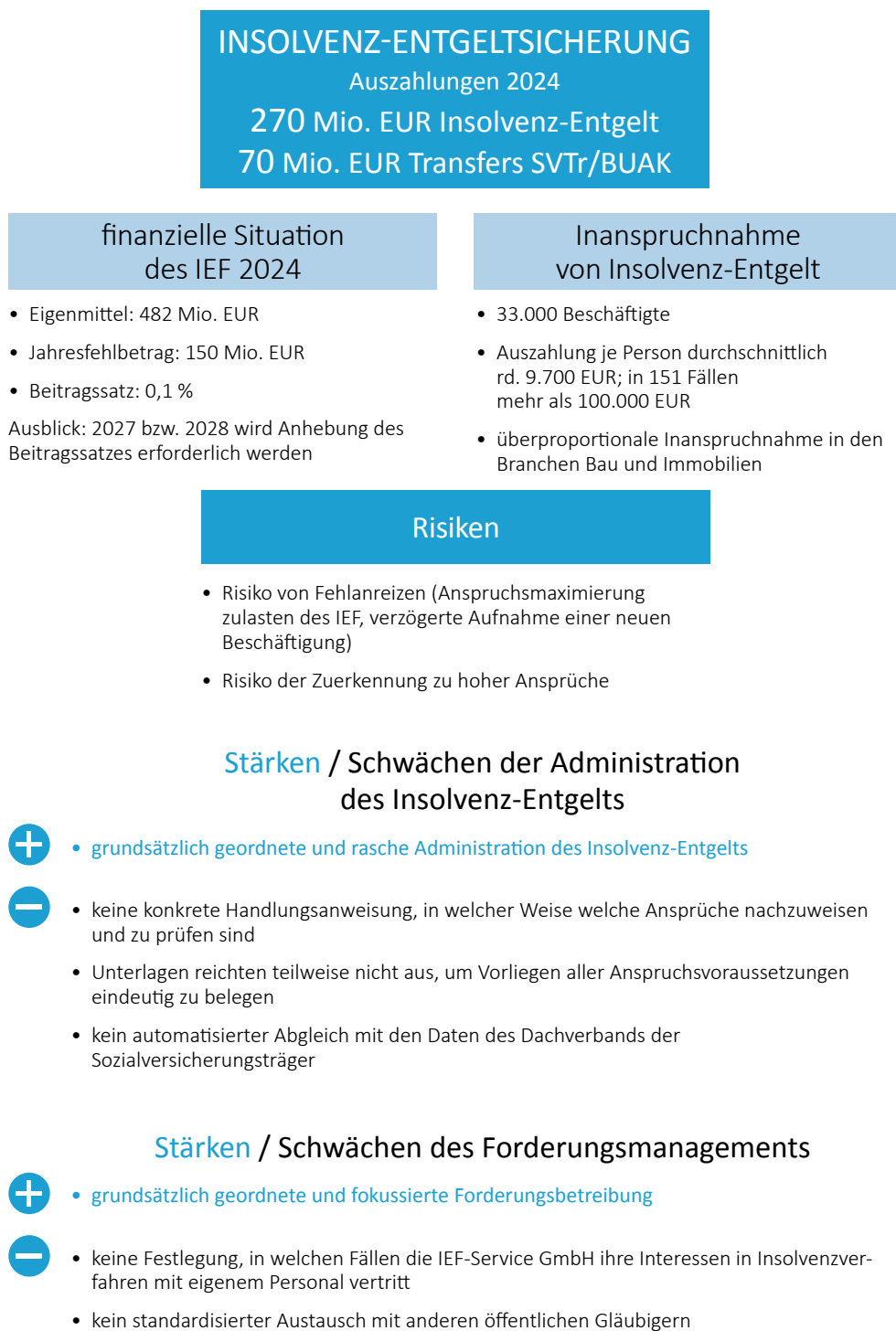
Die Abschätzung, welche Quoten angemessen waren und ob andere Gläubiger zu Unrecht Forderungen geltend gemacht hatten, war komplex und erforderte eine gute Informationsbasis zum konkreten Insolvenzfall. Aufgrund der hohen Anzahl an Insolvenzverfahren, die den IEF betrafen (2024: 3.031), und aufgrund des Aufwands, der mit dem Engagement in Insolvenzverfahren verbunden war, war es nachvollziehbar, dass sich der IEF bei kleineren Insolvenzfällen durch Gläubigerschutzverbände mitvertreten ließ. Insbesondere bei Großinsolvenzen barg ein fehlender unmittelbarer Eindruck der IEF-Service GmbH von den Vorgängen im Insolvenzverfahren allerdings das Risiko, Handlungsoptionen zu übersehen, die die eigene Rechtsposition stärken könnten. (TZ 30)

Insofern war eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich, in welchen Fällen sich die IEF-Service GmbH mit eigenem Personal in Insolvenzverfahren einbringen sollte. (TZ 30)

Resümee

Folgende Abbildung zeigt zusammenfassend die finanzielle Situation des IEF sowie Stärken und Schwächen des Systems der Insolvenz-Entgeltsicherung:

Abbildung: Finanzielle Situation des IEF sowie Stärken und Schwächen des Systems der Insolvenz-Entgeltsicherung



BUAK = Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
SVTr = Sozialversicherungsträger

Quelle und Darstellung: RH

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,

- im Sinne der besseren Prüfbarkeit der Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt und zur Vermeidung von Fehlanreizen gesetzliche Anpassungen und Begrenzungen der Anspruchsgrundlagen vorzuschlagen. (TZ 4)
- eine gesetzliche Absicherung des Zugangs der IEF-Service GmbH zu den Unterlagen vorzuschlagen, die zur Beurteilung der Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt notwendig sind. Es wäre anzustreben, dass der Insolvenzverwalter bzw. der Arbeitgeber verpflichtet wird, der IEF-Service GmbH standardmäßig (gleichzeitig mit der Stellungnahme zum Forderungsverzeichnis) auch Auszüge aus den Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsunterlagen für die betroffenen Beschäftigten zu übermitteln. (TZ 21)
- den IESG-Beitragssatz (IESG = Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz) entsprechend der gesetzlichen Bestimmung rechtzeitig dem aktuellen Bedarf anzupassen. (TZ 8)

Der RH empfahl der IEF-Service GmbH,

- eine Handlungsanweisung für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen zu erstellen. Diese hätte festzulegen,
 - welche Unterlagen zum Nachweis welcher Ansprüche als geeignet anzusehen sind,
 - in welchen Fallkonstellationen eine Plausibilisierung von Angaben ausreicht und nach welchen Kriterien diese vorzunehmen ist,
 - welche Prüfungshandlungen und Erwägungen zum Anspruchsfall zu dokumentieren sind. (TZ 20)

- eine grundsätzliche Festlegung zur Vertretung der Interessen des Insolvenz-Entgelt-Fonds in Insolvenzverfahren zu treffen. Diese hätte festzulegen,
 - in welchen Fallkonstellationen eine Vertretung durch eigenes Personal anzustreben ist,
 - in welchen eine Vertretung durch die Finanzprokuratorat erfolgen sollte und
 - in welchen die Mitvertretung durch Gläubigerschutzverbände als ausreichend anzusehen ist.

Dabei wären insbesondere die Höhe der Forderungen des Insolvenz-Entgelt-Fonds und die absehbare Höhe der noch vorhandenen Vermögenswerte relevante Kriterien. (TZ 30)

Insolvenz-Entgelt

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2025 im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in der Folge: **Arbeitsministerium**) und in der IEF-Service GmbH die Insolvenz-Entgeltsicherung. Die IEF-Service GmbH verwaltete den Insolvenz-Entgelt-Fonds (**IEF**).

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, einen Einblick in das System der Insolvenz-Entgeltsicherung, die Antragsabwicklung und die Inanspruchnahme der Fondsmittel sowie die Finanzierung des IEF zu geben. Insbesondere sollte beurteilt werden, ob die Voraussetzungen und die Abwicklung der Insolvenz-Entgeltsicherung geeignet waren, einen zieladäquaten, treffsicheren Einsatz der finanziellen Mittel zu gewährleisten. Der Fokus der Prüfung lag auf der Nachhaltigkeit der Finanzierung des IEF, der Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Leistungsabwicklung einerseits und der Forderungseinbringung andererseits.

Schwerpunktmäßig beschäftigte sich die Prüfung daher mit

- den Zielen und Aufgaben des IEF und der IEF-Service GmbH,
- den Voraussetzungen und dem Umfang des Anspruchs auf Insolvenz-Entgelt,
- der Inanspruchnahme von Insolvenz-Entgelt und dem Mitteleinsatz,
- der Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen im Genehmigungsprozess sowie
- der Vertretung der Ansprüche des IEF im Insolvenzverfahren.

(2) Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2022 bis Mitte 2025 mit einem Fokus auf die Verfahrensabwicklung von 2024 bis Mitte 2025; um längerfristige Entwicklungen aufzuzeigen, zog der RH zusätzlich Daten ab 2010 heran.

(3) Für Angelegenheiten des Arbeitsmarktes war im überprüften Zeitraum bis 17. Juli 2022 das Bundesministerium für Arbeit und danach das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zuständig. Mit 1. April 2025 fielen die Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Der RH verwendet im Bericht einheitlich die Bezeichnung Arbeitsministerium.

(4) Die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beschlossen in der Generalversammlung vom September 2015 mit dem Aktionsplan „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ 17 global gültige Ziele für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“), zu deren Umsetzung bis 2030 sich auch Österreich verpflichtete. Das mit der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung behandelte Thema hat Bezug zum Nachhaltigkeitsziel 8.8, das den Schutz der Arbeitsrechte aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anspricht.

(5) Zu dem im März 2026 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die IEF-Service GmbH im Mai 2026, das Arbeitsministerium und das – in TZ 33 betroffene – Bundesministerium für Justiz im Juni 2026 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das Arbeitsministerium, die IEF-Service GmbH und das Bundesministerium für Justiz im September 2026.

(6) Das Arbeitsministerium merkte in seiner Stellungnahme vorab an, dass der Großteil der an das Ministerium gerichteten Empfehlungen politisch zu verhandeln und vom Gesetzgeber zu beschließen sei; das Arbeitsministerium selbst könne diese Punkte nur intern anregen.

I. Rechtlicher Rahmen

Ziele und Aufgaben der Insolvenz-Entgeltsicherung

- 2 (1) Die Insolvenz-Entgeltsicherung ist ein – überwiegend aus Arbeitgebermitteln finanziertes – Instrument zur Sicherung der arbeitsrechtlichen Ansprüche von Beschäftigten im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers. Das System der Entgeltsicherung wurde bereits im Jahr 1978 mit der Errichtung des IEF eingeführt. Aus diesem Fonds erhielten die betroffenen Beschäftigten das Insolvenz-Entgelt, das einen Großteil ihrer noch offenen arbeitsrechtlichen Forderungen gegen den insolventen Arbeitgeber abdeckte.

(2) Bei der Einführung des IEF wurde in den Gesetzesmaterialien² als Ziel explizit eine „umfassende gesetzliche Sicherung der Arbeitsentgeltforderungen“ im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers genannt. Das Insolvenz-Entgelt sollte verhindern, dass Beschäftigte das Entgelt, das sie „zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ihrer Familie dringend benötigen“, selbst im Insolvenzverfahren bzw. im Zivilrechtsweg gegen den insolventen Arbeitgeber verfolgen müssen und dass ihre Ansprüche entweder überhaupt nicht oder sehr viel später befriedigt werden.

Rechtsbeziehungen zwischen Beschäftigten, Arbeitgeber und IEF

- 3 Im Insolvenzfall konnten die betroffenen Beschäftigten für offene arbeitsrechtliche Ansprüche gegen den Arbeitgeber Insolvenz-Entgelt beim IEF geltend machen. Der IEF war ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit. Für die Verwaltung des IEF war seit der Ausgliederung im Jahr 2001 die IEF-Service GmbH zuständig, die zu 100 % im Eigentum des Bundes stand.

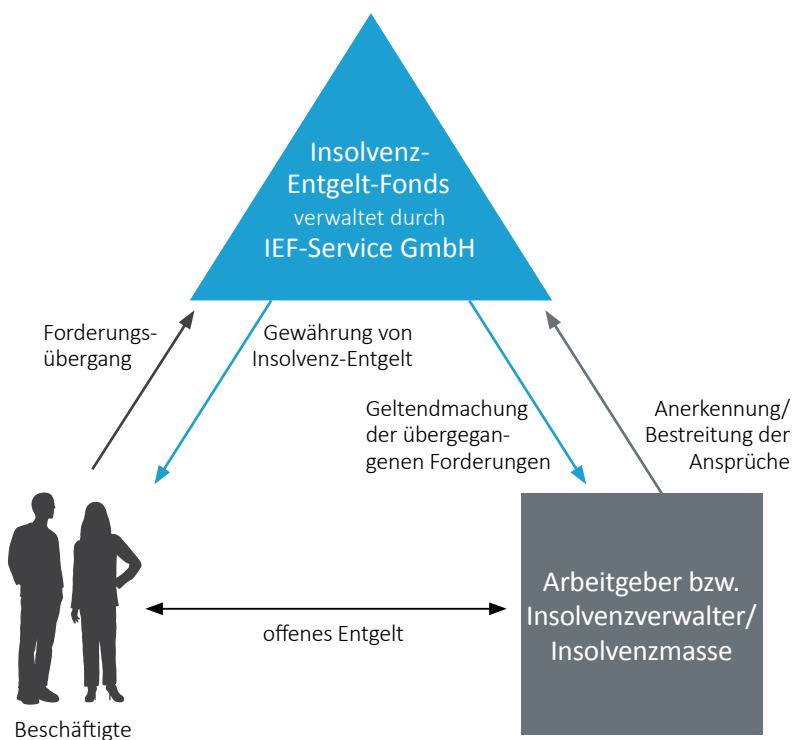
Die IEF-Service GmbH entschied über Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt mit Bescheid.

Die Ansprüche der Betroffenen gegen den Arbeitgeber gingen grundsätzlich bereits mit der Antragstellung (wenn kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde) bzw. mit ihrer Anmeldung im Insolvenzverfahren ex lege auf den IEF über; spätestens jedoch mit der Auszahlung durch den IEF. Die IEF-Service GmbH war verpflichtet, die übergebenen Forderungen im Insolvenzverfahren geltend zu machen.

² Erläuterungen zur Regierungsvorlage 464 BlgNR 14. GP 6

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Rechtsbeziehungen zwischen Beschäftigten, deren Arbeitgebern und dem IEF:

Abbildung 1: Rechtsbeziehungen zwischen betroffenen Beschäftigten, Arbeitgebern und IEF



Quellen: IESG; IEFG; Darstellung: RH

Anspruchsvoraussetzungen

- 4.1 (1) Der Anspruch auf Insolvenz-Entgelt knüpfte an die arbeitsrechtlichen Ansprüche von Beschäftigten gegen ihre Arbeitgeber an. Für die Ermittlung der Höhe des Insolvenz-Entgelts waren damit die arbeitsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen, die kollektivvertraglichen Vereinbarungen und grundsätzlich auch Einzelvereinbarungen zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber heranzuziehen.

Abgesichert waren Beschäftigte in arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich freier Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sofern sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hatten. Abgesichert waren auch geringfügig Beschäftigte.

Die folgende Tabelle stellt die Eckpunkte und die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen dar:

Tabelle 1: Eckpunkte und wesentliche Anspruchsvoraussetzungen des Insolvenz-Entgelts

Insolvenz-Entgelt	
Anspruchsfälle	• Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung) bzw. • Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
Anspruchsberechtigte	(ehemalige) Beschäftigte (inklusive Lehrlinge, DienstnehmerInnen, HeimarbeiterInnen) bzw. deren ErblInnen ausgeschlossene Personengruppen: • Gesellschafter, denen ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft zukommt (in der Regel Gesellschafter, denen auch die Geschäftsführung obliegt) • Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden
Anspruchsarten	• offene Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, insbesondere: – laufendes Entgelt, Überstunden und Sonderzahlungen – aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Zeitguthaben, Kündigungsentschädigungen, Urlaubersatzleistungen, Abfertigung alt, Betriebspensionen – allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitgeber • Kosten der Rechtsverfolgung dieser Ansprüche

Quelle: IESG

Nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (**IESG**)³ und der darauf aufbauenden Rechtsprechung waren offene arbeitsrechtliche Ansprüche grundsätzlich folgendermaßen abzugelten:

- laufendes Entgelt inklusive Überstunden:
 - mit einer zeitlichen Begrenzung von maximal sechs Monaten vor Insolvenz (oder vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses) und bis zu drei Monaten danach,
 - mit einer betraglichen Grenze bis zum Zweifachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage⁴ (2025: monatlich 12.900 EUR);
- Zeitguthaben: mit einer betraglichen Grenze bis zum Zweifachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage umgelegt auf die Stunde;
- Urlaubersatzleistung: im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist (bis zu drei Jahre) mit einer betraglichen Grenze bis zum Zweifachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage;

³ BGBl. 324/1977 i.d.g.F.

⁴ **ASVG** = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 189/1955 i.d.g.F.

- Kündigungsentschädigung: Kündigungstermine und auch die Kündigungsfristen waren im Insolvenzfall gemäß den regulären arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Dies hatte zur Folge, dass der IEF in einzelnen Fällen Kündigungsentschädigungen von sieben Monaten oder (z.B. im Fall von Mutterschutz) auch länger in Höhe von bis zu 56.843 EUR auszahlte. Auf die Kündigungsentschädigung war ein allfälliges Einkommen ab dem vierten Monat anzurechnen. Deshalb war für Personen, die eine mehr als dreimonatige Kündigungsentschädigung erhielten, systembedingt der finanzielle Anreiz gering, rasch eine neue Beschäftigung aufzunehmen. Auch bei der Kündigungsentschädigung lag die betragliche Grenze bei der zweifachen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage;
- Betriebspensionen: Sie wurden, wenn bereits ein Anspruch auf Betriebspension bestand, mit der Hälfte des Barwerts abgegolten; bestand noch kein Anspruch, wurden sie mit der Hälfte des versicherungsmathematisch berechneten Werts der erworbenen Anwartschaft (Unverfallbarkeitsbetrag) abgegolten.

Der IEF galt auch die Differenz zu unterkollektivvertraglichen Entgeltzahlungen des Arbeitgebers ab; dies rückwirkend im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren.

(2) Ein Anspruch auf Insolvenz-Entgelt war laut Judikatur grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme missbräuchlich erfolgte und damit als sittenwidrig im Sinne des § 879 ABGB⁵ zu qualifizieren war. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme lag theoretisch vor, wenn Beschäftigte Entgelt über längere Zeit „stehen ließen“⁶ und das Finanzierungsrisiko dafür bewusst auf den IEF überwälzten. In der Praxis war die missbräuchliche Inanspruchnahme kaum nachzuweisen, eine Ver-sagung des Insolvenz-Entgelts aus diesem Grund erfolgte daher nur in Extremfällen.

(3) Die EU-Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers⁷ gab Mindeststandards für nationale Systeme vor, die arbeitsrechtliche Ansprüche von Beschäftigten im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers absicherten. Die Richtlinie sah insbesondere eine Absicherung des laufenden Entgelts für mindestens drei Monate vor Insolvenz (oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses) sowie die Absicherung von Betriebspensionen vor. Beendigungsansprüche, wie die Kündigungsentschädigung und die Urlaubersatzleistung, waren in die EU-Mindeststandards nicht miteinbezogen.⁸

⁵ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811 i.d.g.F.

⁶ Das heißt, Beschäftigte arbeiteten weiter, obwohl sie ihr Gehalt nicht erhielten, und setzten keine Schritte zur Durchsetzung der Ansprüche, klagten offenes Entgelt nicht ein bzw. traten nicht berechtigt wegen des Zahlungsverzugs vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis aus.

⁷ Richtlinie 2008/94/EG

⁸ Laut Art. 11 Abs. 2 darf die Durchführung der Richtlinie nicht als Begründung für einen Rückschritt gegenüber der bestehenden Situation in jedem einzelnen Mitgliedstaat herangezogen werden.

Das österreichische System der Insolvenz-Entgeltsicherung war damit wesentlich umfassender als die EU-Mindeststandards. Die Gespräche des RH mit der IEF-Service GmbH und öffentlich zugängliche Informationen wiesen darauf hin, dass das österreichische System auch umfassender als eine Reihe von anderen europäischen Systemen der Insolvenz-Entgeltsicherung war.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass das Insolvenz-Entgelt die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bei Insolvenz des Arbeitgebers umfassend sicherte. Das österreichische System der Insolvenz-Entgeltsicherung sah lange Abgeltungszeiträume für offene arbeitsrechtliche Ansprüche vor und eine hohe betragliche Grenze beim zu berücksichtigenden Bruttoentgelt (Zweifaches der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage); auch sah es keine Deckelung des Gesamtauszahlungsbetrags vor. Das österreichische System gehörte damit wohl hinsichtlich des Ausmaßes der gesicherten Ansprüche und hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Sicherung zu den umfassenderen Systemen im EU-Vergleich.

Der RH gab zu bedenken, dass die Ausgestaltung des Systems in einigen Punkten ein Risiko von Fehlanreizen barg: einerseits das Risiko einer Anspruchsmaximierung zulasten des IEF, dies insbesondere bei schlecht überprüfbaren Ansprüchen, wie Überstunden und Zeitguthaben. Bei langer Kündigungsentschädigung bestand ein Fehlanreiz zur Nicht-Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit. Andererseits bestand auch das Risiko des Überwälzens von Ansprüchen auf den IEF; wenn etwa bei finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens die Zahlungen an die Beschäftigten hinausgezögert werden mit dem Argument der guten Absicherung der arbeitsrechtlichen Ansprüche durch den IEF.

Der RH empfahl dem Arbeitsministerium, – im Sinne der besseren Prüfbarkeit der Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt und zur Vermeidung von Fehlanreizen – gesetzliche Anpassungen und Begrenzungen der Anspruchsgrundlagen vorzuschlagen.

Denkbar wäre:

- eine Begrenzung der Kündigungsentschädigung auf drei Monate ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses; dies in Anbetracht des Fehlanreizes zur Nicht-Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit über einen Zeitraum von bis zu sieben Monaten (unter Umständen auch länger) und der aus der Arbeitslosenversicherung bestehenden Absicherung.
- eine Begrenzung für die Abgeltung von Überstunden und Zeitguthaben; etwa in Form einer Obergrenze an abgeltbaren Stunden (z.B. insgesamt höchstens 100 Stunden), um zu vermeiden, dass Ansprüche gegen den IEF maximiert werden.
- eine Begrenzung der Abgeltung von offenen Urlaubsansprüchen auf maximal das vorhergehende und das laufende Jahr, um das Risiko des Aufbaus von Urlaubsrückständen zulasten des IEF zu reduzieren.

- eine Begrenzung der Abgeltung offener Entgeltzahlungen (bis zur Insolvenz oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses) auf vier Monate, zumal in der Praxis ein Nachweis eines sittenwidrigen „Stehenlassens“ von Entgelt zulasten des IEF kaum möglich war.

Für Betriebspensionen könnte eine rechtliche Ausgestaltung angedacht werden, die den Arbeitgeber zu einer weitergehenden Absicherung seiner Zahlungszusagen verpflichtet (TZ 32), sodass Betriebspensionszahlungen im Regelfall nicht vom IEF getragen werden müssen.

- 4.3 Das Arbeitsministerium verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass sich eine gesetzliche Begrenzung der Anspruchsgrundlagen nicht im bestehenden Regierungsprogramm finde und eine solche Maßnahme daher nicht geplant sei.

COVID-19-Regelungen mit Auswirkung auf Insolvenzverfahren

- 5.1 (1) Während der COVID-19-Pandemie und des damit verbundenen Wirtschaftseinbruchs setzte der Bund eine Reihe von Maßnahmen zur Verhinderung eines Anstiegs von Insolvenzen. Diese waren darauf ausgelegt, die Liquidität und die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen zu bewahren.

So wurden im Insolvenz-, im Sozialversicherungs- und im Abgabenverfahrensrecht Verpflichtungen, Insolvenzanträge zu stellen, ausgesetzt und es wurden Zahlungsaufschübe für Steuerabführungen und Sozialversicherungsbeitragszahlungen implementiert. Der Großteil der Erleichterungen bestand im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Erleichterungen:

Tabelle 2: Gesetzliche Erleichterungen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie mit Auswirkung auf Insolvenzen

COVID-19-Erleichterungen im Bereich	Maßnahme
Insolvenzverfahren	• Aussetzen der Verpflichtung des Schuldners, einen Insolvenzantrag zu stellen Dauer: März 2020 bis Juni 2021 • mögliche Stundung von fälligen Verbindlichkeiten des Zahlungsplans Dauer: April 2020 bis Juni 2021
Forderungen der Sozialversicherungsträger	• Aussetzen der Anträge auf Insolvenzverfahren durch Sozialversicherungsträger Dauer: März 2020 bis Mai 2020 • Aussetzen der Eintreibung von nicht rechtzeitig entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen Dauer: März 2020 bis Mai 2020 • Möglichkeit von Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge Dauer: Februar 2020 bis Mai 2021 und November 2021 bis Dezember 2021
Abgabenrückstände	• Stundungsmöglichkeiten bei Abgabenrückständen Dauer: März 2020 bis Juni 2021 und November 2021 bis Dezember 2021 • Aussetzen bzw. Verringern der Stundungszinsen bei Abgabenrückständen Dauer: März 2020 bis Juni 2021 und November 2021 bis Jänner 2022 bzw. Juli 2021 bis November 2021 und Februar 2022 bis Juni 2024 • Ratenzahlung bei Abgabenrückständen Zeitraum: Fälligkeit März 2020 und Juni 2021

Quellen: bezug habende Rechtsgrundlagen; Zusammenstellung: RH

Neben den gesetzlichen Erleichterungen stellte der Staat finanzielle Hilfsmaßnahmen für Unternehmen, die von den negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen waren, zur Verfügung. Das waren in der Regel Förderungen als Direktzuschüsse oder auch Haftungsübernahmen. Diese Maßnahmen bezogen sich im Wesentlichen auf den Zeitraum März 2020 bis Juni 2022.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes:

Tabelle 3: Finanzielle Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie mit Auswirkung auf Insolvenzen

Hilfsmaßnahme	Rechtslage
Förderungen aus dem Härtefallfonds	März 2020 bis März 2022: Ersatz für das entgangene Nettoeinkommen aus selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
COVID-19-Kurzarbeit	März 2020 bis Juni 2022: Kurzarbeitsbeihilfe für kurzarbeitsbedingte Mehrkosten bei vorübergehender Herabsetzung der Normalarbeitszeit aufgrund der COVID-19-Pandemie
COFAG-Zuschüsse	März 2020 bis März 2022: verschiedene Zuschussinstrumente wie Fixkostenzuschuss, Umsatzerersatz oder Verlustersatz für die Zwecke der Abdeckung von Fixkosten bei Umsatzausfällen bzw. des Ersatzes von Umsatzausfällen oder Verlusten
Haftungsübernahme durch die COFAG	April 2020 bis Juni 2022: Übernahme von Haftungen durch die COFAG für Verbindlichkeiten eines Unternehmens

COFAG = COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

Quellen: bezughabende Rechtsgrundlagen;
Zusammenstellung: RH

Der Bericht des RH „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen: Datenaktualisierung 2022“ (u.a. Reihe Bund 2023/13) zeigte, dass der Bund für die in Tabelle 3 angeführten finanziellen Unterstützungen bis Mitte 2022 etwa 23,185 Mrd. EUR ausbezahlt und Haftungen in Höhe von etwa 4,885 Mrd. EUR übernommen hatte.

Der RH hatte bei seinen Prüfungen zu großen Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie festgestellt, dass diese vielfach das Vorliegen von COVID-19-bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Voraussetzung hatten. Gleichzeitig waren kaum Kriterien für eine Plausibilisierung dieser Fördervoraussetzung implementiert und die COVID-19-bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten wurden letztlich oftmals nicht überprüft bzw. plausibilisiert.⁹

(2) Die umfangreichen unterstützenden Maßnahmen für Unternehmen hatten eine dämpfende Wirkung auf das Insolvenzgeschehen: So gingen die Insolvenzen in den Jahren 2020 bis 2021 trotz des starken Wirtschaftseinbruchs im Vergleich zu den Jahren davor deutlich zurück. 2022 stiegen sie wieder stark an und lagen 2023 bereits über dem Niveau von vor COVID-19. Dieser Anstieg resultierte teilweise auch aus Nachholeffekten nach Auslaufen der Unterstützungsmaßnahmen. (TZ 6)

⁹ Berichte des RH: „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Reihe Bund 2022/31, TZ 24 und TZ 28) und „COVID-19-Kurzarbeit“ (Reihe Bund 2022/7, TZ 8)

- 5.2 Der Bund setzte während der COVID-19-Pandemie, im Wesentlichen im Zeitraum März 2020 bis Mitte 2022, eine Vielzahl an Maßnahmen, um die pandemiebedingten negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen abzufedern. Die Maßnahmen waren insofern wirksam, als die Insolvenzen in der Zeit der COVID-19-Pandemie trotz Wirtschaftseinbruchs nicht anstiegen und in den Jahren 2020 bis 2021 sogar deutlich niedriger als im Vor-Pandemiejahr 2019 waren.

Der deutliche Anstieg der Insolvenzen seit 2023 über das Niveau von vor COVID-19 hinaus (**TZ 6**) wies aber auch darauf hin, dass mit den Unterstützungen in den COVID-19-Pandemiejahren mitunter eine vorübergehende Konservierung längerfristig nicht überlebensfähiger Strukturen einherging.¹⁰ Dies umso mehr, als die bei vielen COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen festgeschriebene Fördervoraussetzung des Vorliegens COVID-19-bedingter wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei den Unternehmen – wie in Prüfungen des RH deutlich wurde – nicht adäquat überprüft bzw. plausibilisiert werden konnte.

¹⁰ Der RH hatte in seinem Bericht „COVID-19-Kurzarbeit“ (Reihe Bund 2022/7, TZ 46) auf die volkswirtschaftlichen Risiken der Konservierung von längerfristig nicht überlebensfähigen Strukturen hingewiesen.

II. Finanzielle Situation des IEF

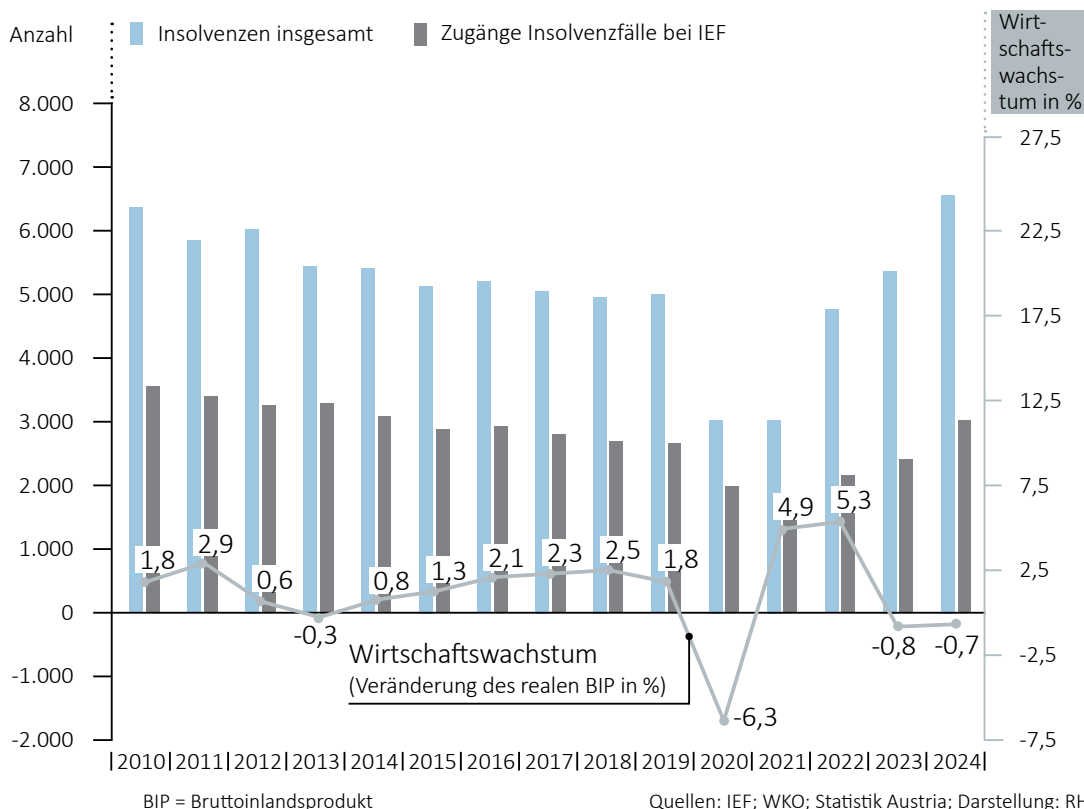
Gesamtinsolvenzgeschehen in Österreich und Betroffenheit des IEF

6.1 (1) Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Österreich lag im Jahr 2024 bei 6.587 und damit um 31 % über dem Niveau von vor der COVID-19-Pandemie (2019: 5.018 Insolvenzen). Noch stärker stieg die Zahl der von Insolvenzen betroffenen Beschäftigten; sie lag 2024 bei rd. 29.600 und hatte sich gegenüber dem Niveau von 2019 (vor COVID-19) um 72 % erhöht (rd. 17.200 Beschäftigte).

(2) Der IEF war nur mit Insolvenzen von Unternehmen befasst, die Beschäftigte hatten. Im Jahr 2024 betrafen 46 % aller Insolvenzen in Österreich auch den IEF (in den Jahren 2010 bis 2024 waren es zwischen 45 % und 66 %).

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung von Insolvenzfällen, mit denen der IEF befasst war, im Vergleich zum Insolvenzgeschehen in Österreich insgesamt und den Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Wirtschaftswachstum):

Abbildung 2: Insolvenzfälle beim IEF im Vergleich zu Insolvenzen insgesamt und zum Wirtschaftswachstum (2010 bis 2024)



Der starke Anstieg an Insolvenzen ab dem Jahr 2022 – der sich auch noch 2025 fortsetzte – stand im Zusammenhang mit

- dem Zurückdrängen von Insolvenzen in den Pandemiejahren 2020 und 2021: Der Rückgang bzw. die niedrige Zahl an Insolvenzen in diesen Jahren des wirtschaftlichen Einbruchs war durch eine Reihe von staatlichen Maßnahmen bedingt (TZ 5).
- der wirtschaftlichen Schwäche seit 2023: Die durch den Energiepreisschock 2022 ausgelöste, ganz Nord-, Mittel- und Osteuropa betreffende Rezession hielt in Österreich bis ins Jahr 2025 an.¹¹
- Großinsolvenzen, wie Leiner & kika Möbelhandels GmbH, KTM AG, Fisker GmbH.

(3) Laut Auskunft der IEF-Service GmbH im Februar 2026 – nach Abschluss der Gebärungsüberprüfung – gingen 2025 die Antragstellenden beim IEF auf etwa 24.100 zurück, gleichzeitig stiegen aber die Auszahlungen gegenüber dem hohen Niveau 2024 nochmals auf über 300 Mio. EUR an – dies vor allem aufgrund vieler Anträge Ende 2024 (insbesondere betreffend die Insolvenzen von Leiner & kika Möbelhandels GmbH und KTM AG), die erst 2025 zur Auszahlung kamen.

- 6.2 Wie beim Insolvenzgeschehen insgesamt zeigte sich auch beim IEF in den Jahren 2020 und 2021 als Folge der staatlichen COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen eine Verringerung der Insolvenzfälle und der Auszahlungen von Insolvenz-Entgelt. Durch das Auslaufen der COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen in Verbindung mit dem Konjunktureinbruch 2023 stiegen die Insolvenzfälle stark an: Die Zahl der Antragstellenden beim IEF war 2024 deutlich höher als in den zehn Jahren davor, lag jedoch noch unter dem Niveau des seit 2010 stärksten Jahres 2013 (TZ 9).

Einnahmen und Ausgaben des IEF

- 7 (1) Der IEF verfügte 2024 über zwei wesentliche Einnahmequellen:
- die IESG-Beiträge der Arbeitgeber, die mit 147,24 Mio. EUR im Jahr 2024 81 % der Einnahmen des IEF ausmachten (2019: 394,10 Mio. EUR):
Arbeitgeber waren verpflichtet, zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen auch Beiträge an den IEF abzuführen (in Form eines Zuschlags zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag (TZ 8)). Keine Beitragspflicht bestand für Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet hatten.
 - die Rückflüsse aus den auf den IEF übergegangenen Ansprüchen der Beschäftigten (d.h. die von der IEF-Service GmbH in Insolvenzverfahren hereingebrachten Forderungen gegen insolvente Arbeitgeber); diese machten im Jahr 2024 mit 33,84 Mio. EUR 19 % der Einnahmen des IEF aus (2019: 34,00 Mio. EUR).

¹¹ WIFO, Konjunkturprognose 3/2025: Österreich schleppt sich aus der Rezession (Oktober 2025)

(2) Diesen Einnahmen standen 2024 zwei wesentliche Ausgabenpositionen gegenüber:

- Auszahlungen von Insolvenz-Entgelt an betroffene Beschäftigte in Höhe von 270,32 Mio. EUR (2019: 167,67 Mio. EUR).
- Zahlungen an die Sozialversicherungsträger für im Insolvenzverfahren nicht einbringliche Dienstnehmerbeiträge („Transferzahlungen“) in Höhe von 69,48 Mio. EUR (2019: 64,20 Mio. EUR):

Der IEF sicherte (subsidiär) den Sozialversicherungsträgern die Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung insoweit, als diese von den Sozialversicherungsträgern nicht im Insolvenzverfahren einbringlich waren. Der IEF war verpflichtet, die uneinbringlichen Dienstnehmerbeiträge den Sozialversicherungsträgern für zwei Jahre rückwirkend zu ersetzen.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben reduzierten sich – aufgrund von gesetzlichen Änderungen – in den Jahren 2022 und 2023 um zwei große Positionen, die mit den Kernaufgaben des IEF nicht unmittelbar im Zusammenhang standen. So entfielen

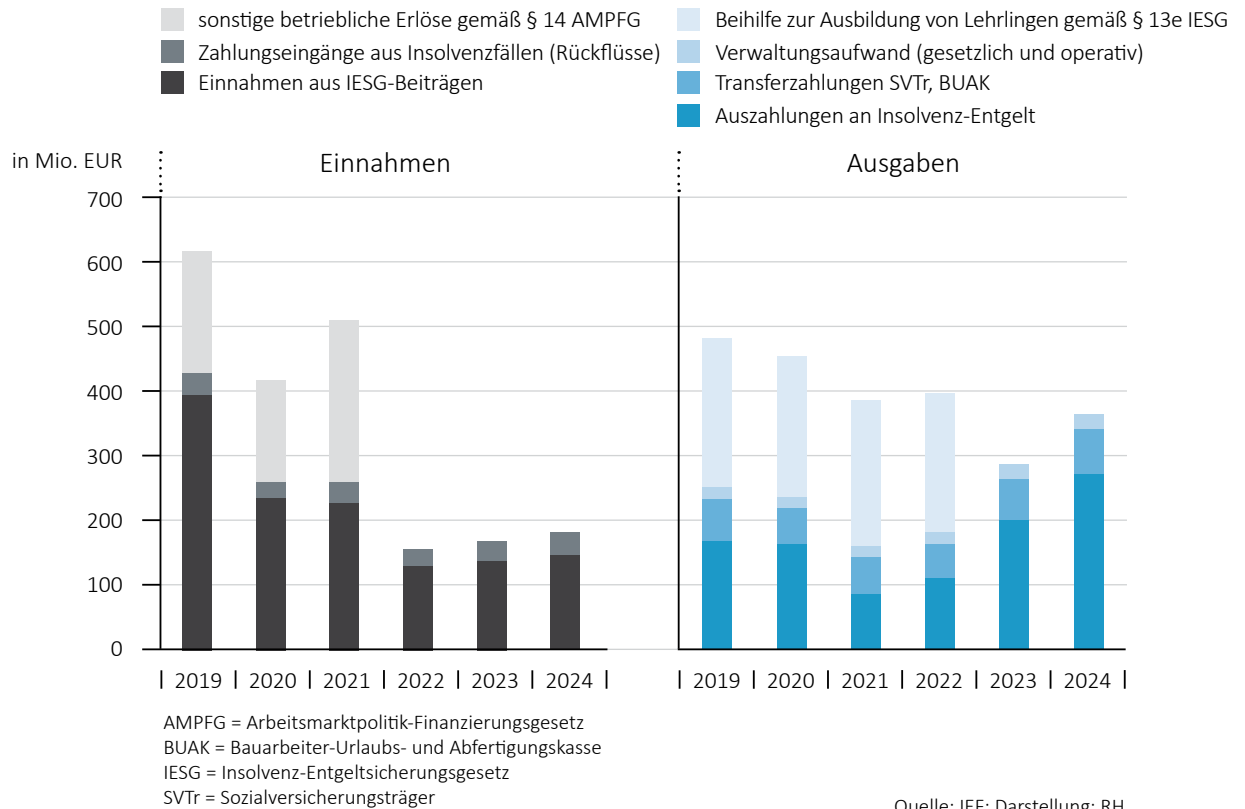
- seit dem Jahr 2022 die Einnahmen des IEF aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 14 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz¹²), die 2021 249,38 Mio. EUR betragen, und
- seit dem Jahr 2023 die Ausgaben des IEF zur Förderung und Absicherung der betrieblichen Lehrlingsausbildung (§ 13 IESG), die 2021 226,06 Mio. EUR betrugen.

(4) Der IEF verfügte für die Entgeltsicherung von 2011 bis 2019 durchgehend über – zum Teil deutlich – höhere Einnahmen als Ausgaben. Die Einnahmen des IEF gingen allerdings seit 2022 – aufgrund der starken Absenkung des Beitragssatzes zuletzt mit 2022 (**TZ 8**) – stark zurück und lagen seit 2022 deutlich hinter den Ausgaben.

¹² BGBl. 315/1994 i.d.g.F.

2024 verzeichnete der IEF einen Jahresfehlbetrag von 149,62 Mio. EUR:

Abbildung 3: Einnahmen und Ausgaben des IEF (2019 bis 2024)

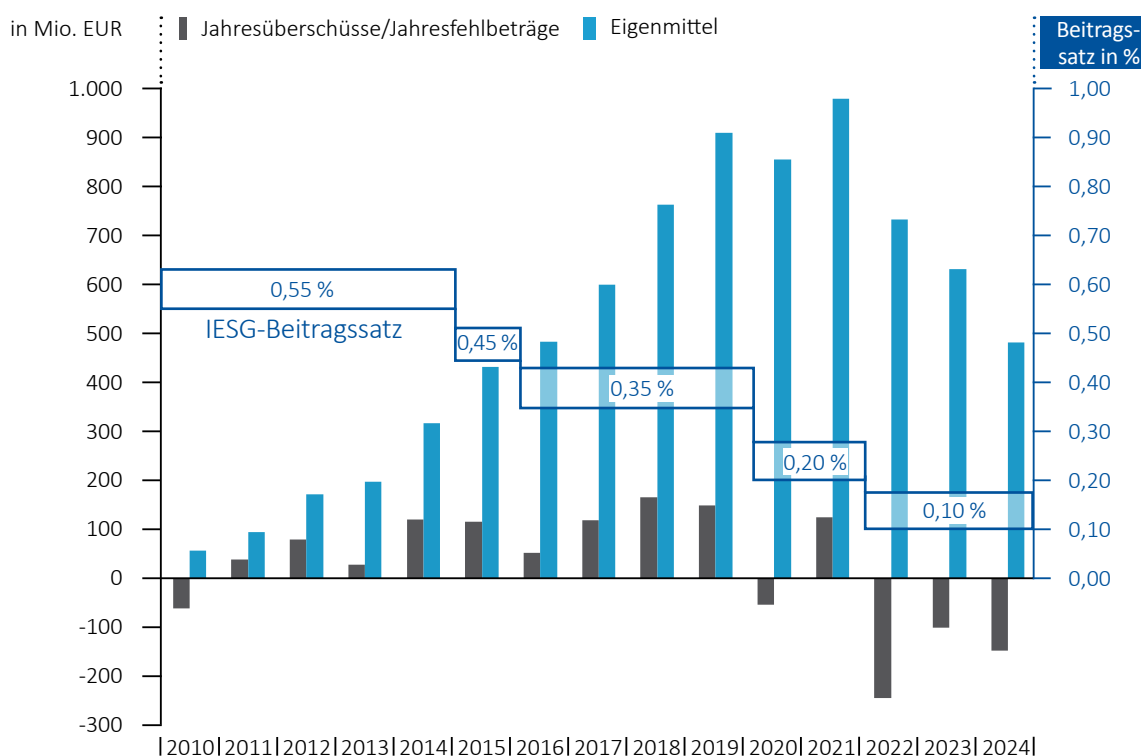


Eigenmittel des IEF und Beitragssatz

- 8.1 (1) Zuständig für die Festlegung des IESG-Beitragssatzes war das Arbeitsministerium: Die Arbeitsministerin bzw. der Arbeitsminister hatte die Höhe des Beitrags mittels Verordnung entsprechend dem Mittelbedarf festzulegen. Wann der Beitragssatz abzusenken und zu erhöhen war, war in § 12 Abs. 3 und 6 IESG geregelt: Es war auf eine ausgeglichene Gebarung des IEF zu achten und der Beitragssatz entsprechend der Bilanz des vergangenen Jahres und den Prognosen über die Jahresergebnisse des laufenden Jahres und des Folgejahres anzupassen.

(2) Von 2011 bis 2019 lagen die Einnahmen des IEF stets über den Ausgaben, sodass die Eigenmittel des IEF laufend anstiegen. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Jahresergebnisse und der Eigenmittel des IEF sowie des IESG-Beitragsatzes:

Abbildung 4: Eigenmittel des IEF, Jahresergebnis und IESG-Beitragsatz (2010 bis 2024)



Quelle: IEF; Darstellung: RH

Das Arbeitsministerium hatte den Beitragsatz seit 2015 laufend abgesenkt; seit dem Jahr 2022 lag er bei 0,1 % der allgemeinen ASVG-Beitragsgrundlage:

Im Jahr 2015, als die Eigenmittel des Fonds bereits bei über 400,00 Mio. EUR lagen, senkte das Arbeitsministerium den Beitragsatz von 0,55 % auf 0,45 %, 2016 auf 0,35 %. Allerdings stiegen die Eigenmittel – trotz dieser Absenkungen – weiter an. Sie erreichten im Jahr 2019 910,56 Mio. EUR und lagen damit beim Vierfachen der Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt und Transferzahlungen (beim Doppelten der Gesamtausgaben).

Die zuständige Abteilung im Arbeitsministerium hatte bereits im Jahr 2018 auf die Notwendigkeit einer weiteren Absenkung des Beitragsatzes hingewiesen und eine

Absenkung auf 0,25 % vorgeschlagen. Eine entsprechende Verordnung¹³ trat jedoch erst im Jahr 2020 in Kraft; sie setzte den IESG-Beitragssatz auf 0,2 % herab.

Trotz des bereits niedrigen Beitragssatzes von 0,2 % stiegen die Eigenmittel des IEF im Jahr 2021 auf fast 1 Mrd. EUR; dies weil die Insolvenzen und damit auch die Ausgaben des IEF in der Zeit der COVID-19-Pandemie infolge der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen sehr stark zurückgegangen waren (TZ 5).

Die letzte Absenkung des Beitragssatzes durch das Arbeitsministerium¹⁴ erfolgte im Jahr 2022 auf 0,1 %. Dieser Beitragssatz führte dazu, dass der IEF in den Jahren 2022 bis 2024 Jahresfehlbeträge hatte und damit seine hohen Eigenmittel abbaute.

Vorschaurechnungen des IEF zeigten, dass bei Beibehaltung dieses niedrigen Beitragssatzes die Eigenmittel des IEF im Jahr 2027 aufgebraucht sein werden. Das Arbeitsministerium und die IEF-Service GmbH gingen daher davon aus, dass spätestens 2028 eine Anhebung des Beitragssatzes erforderlich werde, um die ausgeglichene Gebarung des IEF zu gewährleisten.

(3) Hohe liquide Mittel stellten den IEF vor die Herausforderung, die überschüssigen Mittel am Kapitalmarkt anzulegen. Dies führte etwa im Jahr 2021 aufgrund von Negativzinsen (bis -0,5 %) zu einem negativen Finanzergebnis von 0,83 Mio. EUR.

- 8.2 Der RH hielt kritisch fest, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bereits 2016 eine stärkere Absenkung des Beitragssatzes angemessen gewesen wäre bzw. 2017 eine erneute Absenkung hätte stattfinden müssen, zumal die Eigenmittel des IEF nicht zurückgingen, sondern stetig weiter anstiegen und bereits 2016 über den laufenden Ausgaben lagen. Die Beibehaltung des Beitragssatzes von 0,35 % bis 2019 führte dazu, dass die Eigenmittel des IEF auf 910,56 Mio. EUR anstiegen und damit beim Vierfachen der Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt und Transferzahlungen (beim Doppelten der Gesamtausgaben) lagen.

Der RH wies darauf hin, dass das Zuwarten mit adäquaten Beitragsanpassungen letztlich zu der starken Absenkung des Beitragssatzes im Jahr 2022 auf 0,1 % führte, die zwar einen Abbau der hohen Eigenmittel möglich machte, allerdings nicht nachhaltig war: So ist abzusehen, dass 2027 bzw. 2028 eine Anhebung des IESG-Beitragssatzes erforderlich sein wird.

Der RH hielt fest, dass die zuständige Abteilung im Arbeitsministerium auf die Notwendigkeit einer früheren Absenkung des Beitragssatzes hingewiesen hatte.

¹³ IESG-Zuschlagsverordnung, BGBl. II 356/2019

¹⁴ IESG-Zuschlagsverordnung, BGBl. II 580/2021

Der RH empfahl dem Arbeitsministerium, den IESG-Beitragssatz entsprechend der gesetzlichen Bestimmung rechtzeitig dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Er empfahl dem Arbeitsministerium weiters, eine Adaptierung der Regelung des Beitragssatzes zu erwägen (und eine entsprechende gesetzliche Änderung vorzuschlagen), mit der eine zweijährige Ausblicksperspektive implementiert wird (statt einer Prognose nur für ein Jahr). Dies mit dem Ziel, den Beitragssatz nicht zu häufig anpassen zu müssen und Schwankungen des Beitragssatzes entsprechend dem Konjunkturzyklus abzdämpfen.

- 8.3 (1) Laut Stellungnahme des Arbeitsministeriums sei hinsichtlich des Beitragssatzes in den Budgetverhandlungen für 2027/28 eine gesetzliche Erhöhung des IESG-Zuschlags im erfindlichen Ausmaß geplant. Eine Erhöhung bzw. Senkung des Beitragssatzes bedürfe in der Praxis jedoch auch der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen und sei innerhalb der Regierung entsprechend zu akkordieren.

Zur Adaptierung bei der Festsetzung des Beitragssatzes merkte es an, dass Zukunftsprognosen gerade in wirtschaftlich instabilen Zeiten erfahrungsgemäß wenig treffsicher seien; somit könne auch mit dem empfohlenen zweijährigen Ausblick nicht mehr Sicherheit gewonnen werden.

- (2) Die IEF-Service GmbH begrüßte in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH zu einem Beitragsmechanismus mit zweijähriger Ausblicksperspektive, mit dem Ziel, den Beitragssatz entsprechend dem Konjunkturzyklus abzdämpfen.

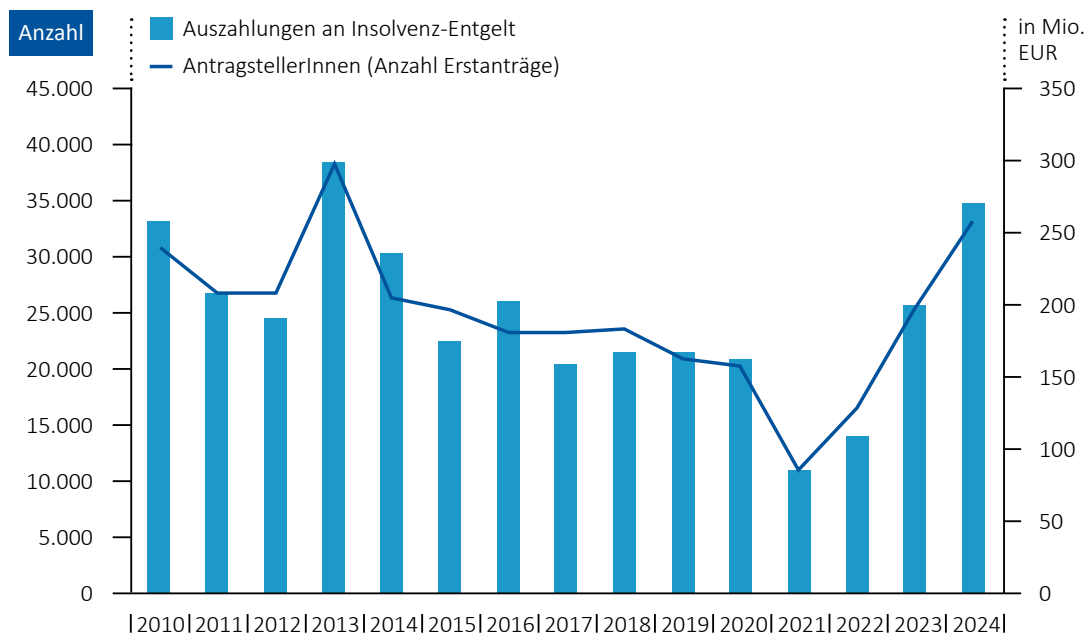
III. Inanspruchnahme des IEF

Entwicklung der Inanspruchnahme

9.1 Im Jahr 2024 stellten 33.221 Beschäftigte einen Erstantrag¹⁵ auf Insolvenz-Entgelt, der IEF zahlte insgesamt 270,32 Mio. EUR Insolvenz-Entgelt aus.

Seit 2010 entwickelten sich die Zahl der Antragstellenden und die Höhe der Auszahlungen wie folgt:

Abbildung 5: Inanspruchnahme IEF (2010 bis 2024)



Quelle: IEF; Darstellung: RH

Im Anschluss an die Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 nahm die Inanspruchnahme des IEF (unterbrochen durch zwei Großinsolvenzen im Jahr 2013: Alpine Bau GmbH und TAP dayli Vertriebs GmbH – Schlecker) bis 2020 tendenziell ab. Infolge der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen während der COVID-19-Pandemie sank die Inanspruchnahme in den Jahren 2021 und 2022 gegenüber den Jahren vor COVID-19 stark; die Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt lagen 2021 mit nur 85,40 Mio. EUR auf einem sehr niedrigen Niveau.

2023 stieg die Inanspruchnahme aufgrund der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung und aufgrund von Nachholeffekten bereits wieder über das Niveau von vor COVID-19 an und erreichte 2024 das zweithöchste Niveau seit 2010.

¹⁵ Betroffene Beschäftigte machten ihre Ansprüche zum Teil in mehreren Anträgen geltend, weshalb zwischen Erstantrag und weiteren Anträgen unterschieden wird.

- 9.2 Der RH hielt fest, dass die Anzahl der von Insolvenzen betroffenen Beschäftigten wie auch die Höhe des ausbezahlten Insolvenz-Entgelts 2024 ein sehr hohes Niveau erreichten und im 15-jährigen Vergleich (seit 2010) nur im Jahr 2013 höher waren.

Inanspruchnahme je Person

- 10.1 Personen, die im Jahr 2024 einen Erstantrag stellten, erhielten Insolvenz-Entgelt in Höhe von durchschnittlich rd. 9.700 EUR (Median rd. 5.700 EUR).¹⁶

Männer erhielten im Jahr 2024 mit rd. 10.500 EUR (Median: rd. 6.100 EUR) durchschnittlich mehr als Frauen mit rd. 8.200 EUR (Median: rd. 5.000 EUR) an Insolvenz-Entgelt.

In der folgenden Tabelle wird die Verteilung der Auszahlungen nach ihrer Höhe dargestellt:

Tabelle 4: Verteilung der Auszahlungsbeträge je Person (2024 und Durchschnitt 2019 bis 2024)

Auszahlungsbetrag je Person	Personen			Auszahlungen insgesamt		
	2024	2024	2019 bis 2024	2024	2024	2019 bis 2024
in EUR	Anzahl	in %		in Mio. EUR	in %	
<5.000	13.670	43	53	36,36	12	16
5.000 bis <10.000	9.452	30	26	66,77	22	21
10.000 bis <25.000	6.389	20	15	95,66	31	27
25.000 bis <50.000	1.339	4	4	45,17	15	15
50.000 bis <100.000	651	2	2	44,84	15	16
100.000 bis <200.000	145	0	0	17,83	6	5
200.000 und darüber	6	0	0	1,36	0	0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: IEF; Zusammenstellung: RH

Auswertung bezogen auf betroffene Beschäftigte, die im Jahr 2024 bzw. in den Jahren 2019 bis 2024 einen Erstantrag stellten. Berücksichtigt sind alle Zahlungen mit Datenstand 26. Juni 2025.

Für Erstanträge des Jahres 2024 zeigte sich folgende Verteilung der Auszahlungsbeträge:

- Bei einem Drittel (rd. 33 %) der Auszahlungen betrug das Insolvenz-Entgelt bis 10.000 EUR je Person; diese Auszahlungen (insgesamt rd. 103 Mio. EUR) entfielen auf etwa drei Viertel der betroffenen Beschäftigten (73 %).

¹⁶ Die Darstellung bezieht sich auf Personen, die im Jahr 2024 einen Erstantrag stellten; die genannten Auszahlungsbeträge je Person sind unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung. Berücksichtigt sind alle Zahlungen mit Datenstand 26. Juni 2025.

Insolvenz-Entgelt

- Bei rd. 35 % der Auszahlungen (insgesamt rd. 109 Mio. EUR) betrug das Insolvenz-Entgelt ab 25.000 EUR pro Person; diese Auszahlungen entfielen auf jene 7 % betroffenen Beschäftigten, die die höchsten Auszahlungsbeträge erhielten.
- 151 betroffene Beschäftigte erhielten jeweils 100.000 EUR und mehr an Insolvenz-Entgelt.

Hohe Auszahlungsbeträge kamen in der Regel dann zustande, wenn die Personen bereits lange bei einem Unternehmen beschäftigt waren und damit hohe arbeitsrechtliche Ansprüche auf Kündigungsentschädigungen oder auf eine Abfertigung alt vorlagen oder wenn Vereinbarungen über Betriebspensionen bestanden.

- 10.2 Der RH stellte fest, dass ein vergleichsweise großer Teil der Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt auf wenige Personen entfiel. Dies war auf die Ausgestaltung des Systems der Entgeltsicherung zurückzuführen, das arbeitsrechtliche Ansprüche nicht nur für laufendes Entgelt, sondern auch für Beendigungsansprüche der Beschäftigten (Kündigungsentschädigung, Urlaubersatzleistung und Abfertigung alt) weitgehend absicherte. Besonders hohe Auszahlungsbeträge resultierten aus Auszahlungen für Betriebspensionen (im Extremfall über 250.000 EUR – TZ 11); diese konnten allerdings vom Arbeitgeber – aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Wertpapierdeckung von mindestens 50 % – im Insolvenzverfahren durch den IEF teilweise wieder hereingebracht werden (TZ 32).

Inanspruchnahme je Leistungsart

11.1 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Leistungsarten betraglich besonders ins Gewicht fielen:

Tabelle 5: Inanspruchnahme von Insolvenz-Entgelt nach Leistungsart im Jahr 2024

Leistungsart	Personen	Auszahlungen	Anteil der Leistungsart an den Gesamtauszahlungen	durchschnittliche Auszahlung pro Person in der Leistungsart	maximale Auszahlung pro Person in der Leistungsart
	Anzahl	in Mio. EUR	in %	in EUR	
laufendes Entgelt inklusive Überstundenabgeltung und 13. und 14. Gehalt	30.592	135,98	44	4.445	93.512
Kündigungsentschädigung	14.769	80,03	26	5.419	56.843
Abfertigung alt	925	39,78	13	43.009	102.535
Urlaubersatz	16.905	31,38	10	1.856	42.712
Zeitguthaben (Zeitausgleichsstunden)	4.436	4,67	2	1.053	48.453
Betriebspensionen	53	2,72	1	51.279	252.113
Sonstiges ¹	31.278	13,42	4	429	106.719
alle Leistungsarten	31.652	–	100	9.730	252.202

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: IEF; Zusammenstellung: RH

Auswertung bezogen auf betroffene Beschäftigte, die im Jahr 2024 einen Erstantrag stellten und eine Auszahlung erhielten. Berücksichtigt sind alle Zahlungen mit Datenstand 26. Juni 2025.

¹ beinhaltet z.B. Prämien und Provisionen

Die ausgabenintensivsten Leistungsarten waren:

- laufendes Entgelt einschließlich Überstundenabgeltungen und Sonderzahlungen mit einem Anteil von 44 % an den Gesamtauszahlungen; es machte im Durchschnitt 4.445 EUR je Person aus, in Einzelfällen auch über 90.000 EUR.
- Kündigungsentschädigungen mit einem Anteil von 26 % an den Gesamtauszahlungen; diese machten im Durchschnitt 5.419 EUR je Person aus, in Einzelfällen über 50.000 EUR. Beispielsfälle zeigten, dass Personen zumeist den vollen Zeitraum, für den Kündigungsentschädigungen möglich waren, ausschöpften und erst danach wieder eine Stelle bei einem neuen Arbeitgeber antraten.
- Abfertigung alt mit einem Anteil von 13 % an den Gesamtauszahlungen mit durchschnittlichen Auszahlungen von 43.009 EUR; in dieser Leistungsart wurden in Einzelfällen über 100.000 EUR je Person ausbezahlt.

Diese Auszahlungen betrafen Beschäftigte, die ihr Arbeitsverhältnis bis 1. Jänner 2003 begonnen hatten und mindestens drei Jahre ununterbrochen beschäftigt waren. Diese Beschäftigten erhielten eine Abfertigung nach dem alten System. Deren Höhe richtete sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und konnte bis zu zwölf

Monatsgehälter betragen. Die Zahl der Personen, die sich noch in der Abfertigung alt befanden, nahm von Jahr zu Jahr ab.

- Urlaubersatzleistungen mit einem Anteil von 10 % an den Gesamtauszahlungen; die Auszahlungen in dieser Leistungsart machten in Einzelfällen über 40.000 EUR je Person aus.
- Die höchsten Auszahlungsbeträge je Person fielen für die Betriebspensionen an: Dabei handelte es sich um Vereinbarungen, die den Arbeitgeber verpflichteten, beim Eintritt des Pensionsfalles eine bestimmte Leistung auszusahlen. Betriebspensionen betrafen nur eine geringe Anzahl von Personen (53), bedingten jedoch hohe durchschnittliche Auszahlungen von 51.279 EUR je Person; in Einzelfällen auch von über 250.000 EUR.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass auf die Absicherung des laufenden Entgelts (einschließlich Überstundenabgeltungen und Sonderzahlungen) weniger als die Hälfte der Auszahlungen entfiel.

Er wies darauf hin, dass an fast die Hälfte aller betroffenen Beschäftigten eine Kündigungsentschädigung ausbezahlt wurde und Kündigungsentschädigungen etwa ein Viertel der Gesamtauszahlungen ausmachten. Sie wurden in Einzelfällen für mehr als sieben Monate ausbezahlt (TZ 4). Beispielsfälle indizierten, dass die Ausgestaltung der Abgeltung keinen Anreiz darstellte, vor Auslaufen der Kündigungsentschädigung eine neue Beschäftigung aufzunehmen.

Der RH wies insgesamt auf die in Einzelfällen hohen Auszahlungsbeträge des IEF hin, die das Zehnfache oder mehr der durchschnittlichen Auszahlungsbeträge in der jeweiligen Leistungsart ausmachten: So betrugen Auszahlungen in Einzelfällen

- für offenes Entgelt über 90.000 EUR,
- für Kündigungsentschädigungen über 50.000 EUR und
- für Betriebspensionen sogar über 250.000 EUR.

Er gab zu bedenken, dass durch die Ausgestaltung des Systems der Insolvenz-Entgelt-sicherung Anspruchsmaximierung und Verpflichtungsüberwälzung zulasten des IEF nicht auszuschließen waren.

Inanspruchnahme nach arbeitsrechtlicher Stellung, nach Geschlecht und nach Staatsangehörigkeit

12.1 (1) Etwa zwei Drittel (67 %) der betroffenen Beschäftigten im Jahr 2024 waren Männer, auf sie entfielen 72 % der Auszahlungen; 33 % waren Frauen, auf sie entfielen 28 % der Auszahlungen. Im Vergleich dazu waren 53 % aller unselbstständig Beschäftigten Männer und 47 % Frauen. Die Geschlechterverteilung war 2024 in etwa gleich wie in den Jahren 2019 bis 2024 gesamt.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Inanspruchnahme nach der arbeitsrechtlichen Stellung der betroffenen Beschäftigten:

Tabelle 6: Inanspruchnahme von Insolvenz-Entgelt nach arbeitsrechtlicher Stellung

arbeitsrechtliche Stellung ¹	Anteil an Auszahlungen 2019 bis 2024	Anteil an betroffenen Beschäftigten 2019 bis 2024	VERGLEICH Anteil an allen unselbstständig Beschäftigten 2019 bis 2023 ²
	in %		
Angestellte	55	34	50
ArbeiterInnen	44	59	38
freie DienstnehmerInnen	1	7	–

Auswertung bezogen auf betroffene Beschäftigte, die in den Jahren 2019 bis 2024 einen Erstantrag stellten. Berücksichtigt sind alle Zahlungen mit Datenstand 26. Juni 2025.

¹ arbeitsrechtliche Stellung wie am Antrag bzw. im System des Insolvenz-Entgelt-Fonds erfasst

² Auf Basis der Lohnsteuerdaten gemäß Allgemeinem Einkommensbericht des RH (Reihe Einkommen 2024/1); die Differenz auf 100 % betrifft die öffentlich Bediensteten (BeamtInnen und Vertragsbedienstete), die in der Regel nicht von Insolvenzen betroffen waren. Würden die öffentlich Bediensteten aus der Vergleichsgesamtheit herausgerechnet, läge der Anteil an ArbeiterInnen in der Vergleichsspalte bei 43 %.

Quellen: IEF; Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Mehr als die Hälfte (59 %) der betroffenen Beschäftigten in den Jahren 2019 bis 2024 waren Arbeiterinnen und Arbeiter; auf sie entfielen 44 % der Auszahlungen. 34 % der betroffenen Beschäftigten waren Angestellte; auf sie entfielen 55 % der Auszahlungen. Der Anteil der Arbeiterinnen und Arbeiter an allen unselbstständig Beschäftigten (ohne öffentlich Bedienstete) lag hingegen bei 38 %.

(3) Die Inanspruchnahme nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Beschäftigten stellte sich folgendermaßen dar:

Tabelle 7: Inanspruchnahme von Insolvenz-Entgelt nach Staatsangehörigkeit – Top 10 (2019 bis 2024)

Staatsangehörigkeit	Anteil an Auszahlungen 2019 bis 2024	Anteil an betroffenen Beschäftigten 2019 bis 2024	VERGLEICH Anteil an allen unselbstständig Beschäftigten 2019 bis 2024
	in %		
Österreich	67	51	77
Ungarn	4	7	3
Rumänien	3	6	2
Bundesrepublik Deutschland	3	3	3
Polen	3	4	1
Türkei	2	3	2
Kroatien	2	3	1
Serbien	2	3	1
Bosnien-Herzegowina	2	3	1
Slowakei	1	1	1

Auswertung bezogen auf betroffene Beschäftigte, die in den Jahren 2019 bis 2024 einen Erstantrag stellten. Berücksichtigt sind alle Zahlungen mit Datenstand 26. Juni 2025.

Quellen: BMASGPK; IEF; AMIS (BMASGPK); Zusammenstellung: RH

51 % der betroffenen Beschäftigten waren österreichische Staatsangehörige, sie erhielten 67 % der Auszahlungen. Im Vergleich dazu waren 77 % der in Österreich unselbstständig Beschäftigten österreichische Staatsangehörige.

- 12.2 Unter den Beziehenden von Insolvenz-Entgelt waren in den Jahren 2019 bis 2024 Männer (mit 67 %) und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter (mit 59 %) gemessen an ihrem Anteil an allen unselbstständig Beschäftigten deutlich überrepräsentiert. Dies hing insbesondere damit zusammen, dass sie stärker in insolvenzgeneigten Branchen (Bau sowie Grundstücks- und Wohnungswesen) beschäftigt waren (TZ 13).

Österreichische Staatsangehörige waren gemessen an ihrem Anteil an allen unselbstständig Beschäftigten unterproportional von Insolvenzen betroffen.

Inanspruchnahme nach Branchen

- 13.1 Die folgende Tabelle zeigt die Inanspruchnahme von Insolvenz-Entgelt nach den am häufigsten betroffenen Branchen:

Tabelle 8: Inanspruchnahme von Insolvenz-Entgelt nach Branchen (Wirtschaftsklasse) 2019 bis 2024

Wirtschaftsklasse	Anteil an Auszahlungen	Anteil an betroffenen Beschäftigten	VERGLEICH Anteil an unselbstständig Beschäftigten je Branche	durchschnittliche Auszahlungshöhe pro Person
	in %			in EUR
Herstellung von Waren	24	15	16	14.059
Handel	19	16	15	9.763
Bau	17	21	7	7.315
Erbringung wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen	7	5	5	12.272
Beherbergung und Gastronomie	6	11	5	4.656
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen	6	10	6	5.458
Verkehr und Lagerei	6	9	5	5.292
Grundstücks- und Wohnungswesen	5	4	1	11.505

Auswertung bezogen auf betroffene Beschäftigte, die in den Jahren 2019 bis 2024 einen Erstantrag stellten. Berücksichtigt sind alle Zahlungen mit Datenstand 26. Juni 2025.

Quellen: BMASGPK; IEF; Zusammenstellung: RH

60 % der Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt entfielen auf die Branchen Herstellung von Waren, Handel sowie Bau; im Vergleich dazu waren in diesen Branchen 38 % der unselbstständig Beschäftigten tätig. In den Branchen Herstellung von Waren und Handel waren allein aufgrund ihrer Größe mehr Beschäftigte von Insolvenzen betroffen. Die Branchen Bau sowie Grundstücks- und Wohnungswesen nahmen die Insolvenz-Entgeltsicherung – sowohl hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Beschäftigten als auch hinsichtlich der Auszahlungen – deutlich überproportional in Anspruch (mit 22 % der Auszahlungen bei einem Anteil von 8 % an allen unselbstständig Beschäftigten). Auch in den Branchen Beherbergung und Gastronomie, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen sowie Verkehr und Lagerei waren überproportional viele Beschäftigte von Insolvenzen betroffen.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass Insolvenz-Entgelt deutlich überproportional in den Branchen Bau sowie Grundstücks- und Wohnungswesen ausbezahlt wurde. Auf diese Branchen entfielen im Zeitraum 2019 bis 2024 22 % aller Auszahlungen, aber nur 8 % aller unselbstständig Beschäftigten.

IV. Organisation und Zuständigkeiten

Überblick

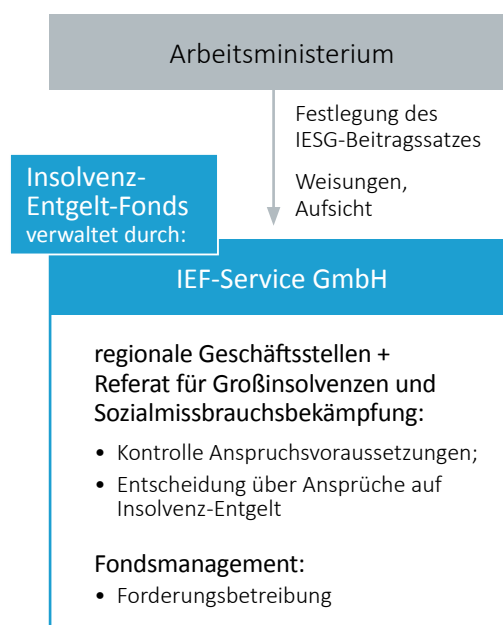
- 14 Für die Vollziehung des Insolvenz-Entgelts waren das Arbeitsministerium und die IEF-Service GmbH zuständig.

Die IEF-Service GmbH nahm seit 2001 die Aufgaben der Insolvenz-Entgeltsicherung und Besorgung aller Geschäfte des IEF wahr. Dies umfasste auch das Management der Fondsforderungen.

Dem Arbeitsministerium kam die Aufsicht über die IEF-Service GmbH zu. Im hoheitlichen Bereich hatte es ein Weisungsrecht als Oberbehörde; im privatrechtlichen Bereich oblagen ihm die Ausübung der Gesellschafterrechte und die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes. Zudem war es Aufgabe des Arbeitsministeriums, den IESG-Beitragssatz mittels Verordnung festzulegen.

Die folgende Abbildung stellt Organisation und Zuständigkeiten schematisch dar:

Abbildung 6: Organisation und Zuständigkeiten bei der Insolvenz-Entgeltsicherung



Quellen: IEF; BMASGPK; IEF-Service GmbH;
Darstellung: RH

Organisation der IEF-Service GmbH

15.1 (1) Die Bearbeitung der Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt (hoheitlich) erfolgte in der IEF-Service GmbH dezentral in den sechs regionalen Geschäftsstellen. Insgesamt waren knapp 79 Vollbeschäftigungsäquivalente (**VBÄ**) mit der Abwicklung des Insolvenz-Entgelts befasst:

- Graz 10,7 VBÄ,
- Innsbruck 6,0 VBÄ,
- Klagenfurt 4,4 VBÄ,
- Linz 12,3 VBÄ,
- Salzburg 5,3 VBÄ und
- Wien 29,8 VBÄ.

Darüber hinaus war in Wien ein Referat für Großinsolvenzen und Sozialmissbrauchs-bekämpfung (10,4 VBÄ) angesiedelt; dieses wickelte für ganz Österreich Großinsolvenzen (Insolvenzen mit mindestens 100 betroffenen Beschäftigten) ab und für Wien, Niederösterreich und Burgenland sozialmissbrauchsverdächtige Entgeltfälle. Im Jahr 2024 administrierte dieses Referat 30 % der Erstanträge an den IEF.

Seit 2022 lag die behördliche Zuständigkeit formal bei der IEF-Service GmbH und nicht mehr bei den regionalen Geschäftsstellen. Dies erleichterte den Ausgleich von Belastungsspitzen zwischen den Geschäftsstellen.

(2) Die IEF-Service GmbH hatte bei der Ausgliederung 2001 noch neun Geschäftsstellen gehabt und diese sukzessiv auf sechs Standorte reduziert – auch unter Berücksichtigung von Empfehlungen des RH aus Vorprüfungen¹⁷. Die letzte Zusammenlegung erfolgte mit 1. Jänner 2024 und betraf die Zusammenlegung der Geschäftsstellen Eisenstadt und St. Pölten mit dem Standort Wien sowie die Zusammenlegung der Geschäftsstelle Ried mit dem Standort Linz.

Im Jänner 2024 legte die IEF-Service GmbH dem Arbeitsministerium als Eigentümervertreter ein Konzept für zwei weitere Standortzusammenlegungen vor (Geschäftsstelle Salzburg mit jener in Linz und Geschäftsstelle Klagenfurt mit jener in Graz). Das Arbeitsministerium stimmte im Jänner 2024 der Zusammenlegung auf vier regionale Standorte mit einer geplanten Umsetzung mit frühestens Mitte 2025 zu.

Im Mai 2025 erließ das Arbeitsministerium eine Eigentümerweisung an die IEF-Service GmbH, mit der es die Zusammenlegung auf vier Standorte bis 1. Jänner 2028

¹⁷ RH-Berichte „Insolvenz-Entgeltsicherung – Vorbereitung der Ausgliederung“ (Reihe Bund 2002/4), „IAF-Service GmbH“ (Reihe Bund 2005/8) sowie „Insolvenz-Entgelt-Fonds und IEF-Service GmbH“ (Reihe Bund 2015/13) und „Insolvenz-Entgelt-Fonds und IEF-Service GmbH; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/5)

aussetzte. Es begründete diese Entscheidung mit der Dynamisierung des Insolvenzgeschehens aufgrund der volatilen Arbeitsmarktlage und mit den anhaltenden konjunkturellen Schwierigkeiten; um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten, sei eine Überlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermeiden.

Die IEF-Service GmbH hatte zu diesem Zeitpunkt bereits Schritte gesetzt, um die Zusammenlegung vorzubereiten. So hatte sie den Mietvertrag für Klagenfurt gekündigt und mit Vorarbeiten zum Umbau in den Geschäftsstellen Linz und Graz begonnen. Zudem war der Zeitpunkt der Zusammenlegung ursprünglich auch darauf abgestimmt gewesen, dass die Geschäftsstellen in Salzburg und Klagenfurt nach Pensionierungen 2024 nur interimistisch geleitet wurden. Die Geschäftsführung der IEF-Service GmbH wies in Schreiben von Mai und Juni 2025 das Arbeitsministerium ausdrücklich auf die Mehrkosten bzw. nicht realisierten Einsparungspotenziale hin, die mit der Aussetzung der Standortzusammenlegung verbunden waren.

(3) Die Betreuung der an den IEF übergegangenen Forderungen und seine Vertretung in den Insolvenzverfahren oblag in der IEF-Service GmbH dem Fondsmanagement (nicht-hoheitlich); dieses war in Wien zentralisiert (etwa 10 VBÄ).

- 15.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Arbeitsministerium seine Anfang 2024 getroffene Zustimmung zu weiteren Standortzusammenlegungen kurzfristig – sieben Monate, bevor diese wirksam werden sollten – aussetzte und die IEF-Service GmbH dadurch die Zusammenlegung neu planen musste und mit frustrierten Kosten konfrontiert war.

Der RH hielt aber auch fest, dass der Gesetzgeber 2022 die behördliche Zuständigkeit für die Entscheidung über das Insolvenz-Entgelt (Bescheiderlassung) von den regionalen Geschäftsstellen an die IEF-Service GmbH übertragen und so den Ausgleich von Belastungsspitzen zwischen den Geschäftsstellen erleichtert hatte.

Rolle des Arbeitsministeriums als Oberbehörde und Eigentümer

- 16.1 (1) Dem Arbeitsministerium kamen gemäß IESG und IEF-Service-GmbH-Gesetz folgende Aufgaben zu:
- die Aufsicht über die IEF-Service GmbH sowie im hoheitlichen Bereich ein Weisungsrecht als Oberbehörde, im privatrechtlichen Bereich die Ausübung der Gesellschafterrechte einschließlich Eigentümerweisungen;
 - die Unterzeichnung der Jahresabschlüsse des IEF und der IEF-Service GmbH;
 - die Festlegung des IESG-Beitragssatzes mit Verordnung (TZ 8).

(2) Das Arbeitsministerium legte in der Praxis keine generellen Vorgaben bzw. Standards für die Administration des Insolvenz-Entgelts fest. Es unterstützte allerdings im Einzelfall und auf Nachfrage der IEF-Service GmbH bei der Auslegung der Rechtslage. Auch beriet sich die IEF-Service GmbH mit dem Arbeitsministerium bei Rechtsstreitigkeiten.

(3) Für den privatrechtlichen Bereich des Fondsmanagements und der Forderungseintreibung bestanden ebenfalls keine generellen Vorgaben des Arbeitsministeriums. Das Arbeitsministerium ließ sich in Einzelfällen über Insolvenzfälle, die in den Medien Resonanz fanden, insbesondere darüber informieren, wie viele Anträge auf Insolvenz-Entgelt der IEF erwartete, ob ein Sanierungsplan erfolgsversprechend sein könnte und wie hoch die voraussichtliche finanzielle Belastung des IEF sein könnte.

(4) Die IEF-Service GmbH übermittelte dem Arbeitsministerium standardmäßig u.a.:

- die Berichte zum strategischen Controlling,
- die vierteljährliche Vorscheurechnung (Prognose der zu erwartenden Entwicklung des Leistungsaufwands, der Einnahmen und des Vermögensstands des IEF),
- die Berichte der Internen Revision der IEF-Service GmbH,
- die vierteljährlichen Berichte zum Beteiligungscontrolling mit Informationen zur Entwicklung von Unternehmenskennzahlen der IEF-Service GmbH (z.B. Personalaufwand) sowie eine Risikoanalyse für den IEF.

Das Arbeitsministerium hatte weiters über ein gesichertes Netzwerk Zugriff auf eine Reihe von Controllingberichten der IEF-Service GmbH, insbesondere auch auf jene aus dem Bereich Entgeltsicherung.

Keinen Zugang hatte das Arbeitsministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zu den Controllingberichten des Forderungsmanagements zur Forderungsbetreibung. Der RH thematisierte die Frage gegenüber dem Arbeitsministerium und der IEF-Service GmbH. Im Dezember 2025 informierte das Arbeitsministerium, dass nunmehr auch die Controllingberichte zur Forderungsbetreibung über das gesicherte Netzwerk einsehbar waren.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass das Arbeitsministerium sein Weisungsrecht gegenüber der IEF-Service GmbH sehr zurückhaltend ausübte und Vorgaben in der Regel nur bei Rückfragen der GmbH machte oder wenn Probleme auftraten.

Er anerkannte, dass das Arbeitsministerium grundsätzlich einen guten Überblick über die Situation des IEF hatte und über wesentliche Kennzahlen der IEF-Service GmbH informiert war. Es erhielt Controllingberichte teilweise direkt von der IEF-Service GmbH, andere Berichte konnte es über das gesicherte Netzwerk einsehen.

Exkurs – Nachzahlung von Gehalt

- 17.1 (1) Einer der Geschäftsführer der IEF-Service GmbH war Beamter des Arbeitsministeriums und seit 2012 für die Dauer der Funktionsausübung als Geschäftsführer vom Dienst freigestellt.

Laut Geschäftsführungsvertrag erhielt der Geschäftsführer für seine Tätigkeit einen jährlichen Gesamtbruttobezug. Dieser setzte sich zusammen aus

- dem Gehalt als Beamter, das er vom Arbeitsministerium direkt bekam, und
- dem Differenzbetrag zwischen dem Beamtengehalt und dem vereinbarten Gesamtbruttobezug, den die IEF-Service GmbH direkt an den Geschäftsführer zu leisten hatte.

Die IEF-Service GmbH ersetzte dem Bund die Kosten für den Beamtenanteil. Das Angestelltengehalt (Differenzbetrag) passte sie variabel an, sodass Vorrückungen im Beamtenschema nicht zu einer Überschreitung des Gesamtbruttobezugs führen konnten. Im Geschäftsführungsvertrag wurde ausdrücklich auf die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Vermeidung von Überbezahlungen der von der IEF-Service GmbH zu leistenden Differenzzahlung hingewiesen.

(2) Durch die Besoldungsreform 2019¹⁸ und die Dienstrechtsnovelle 2022¹⁹ wurde das Besoldungsdienstalter der Bundesbediensteten mit Vordienstzeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres zweimal rückwirkend angepasst. Das Arbeitsministerium setzte das Besoldungsdienstalter des Geschäftsführers entsprechend neu fest und rechnete insgesamt zusätzlich 527 Tage an, wodurch sich in den Jahren 2021 und 2024 Nachzahlungen von in Summe knapp 30.000 EUR ergaben. Das Arbeitsministerium überwies die Nachzahlungen im Dezember 2021 und September 2024 an den Geschäftsführer.

Beide Nachzahlungen refundierte die IEF-Service GmbH in der Folge dem Arbeitsministerium.

Durch die Nachzahlungen des Arbeitsministeriums erwies sich der von der IEF-Service GmbH für die betroffenen Jahre ausbezahlte Differenzbetrag als zu hoch. Die IEF-Service GmbH forderte diesen – aufgrund der geänderten Sachlage – über den vertraglich zugesagten Gesamtbruttobezug hinausgehenden Betrag nicht vom Geschäftsführer zurück. Das Arbeitsministerium und die IEF-Service GmbH vertraten die Ansicht, dass eine Einbehaltung bzw. eine Rückforderung des über den vereinbarten Gesamtbruttobezug hinausgehenden Betrags „kaum durchsetzbar“ wäre. Sie

¹⁸ BGBl. I 58/2019

¹⁹ BGBl. I 137/2022

gingen von einem „gutgläubigen Verbrauch“ aus und begründeten dies mit der spezifischen Zusammensetzung des Gesamtbruttobezugs: Demnach sei die nunmehr zu hoch gewordene Differenzzahlung der IEF-Service GmbH bereits verbraucht gewesen; gleichzeitig sei eine Verpflichtung des Arbeitsministeriums zur Nachzahlung aufgrund der gesetzlichen Änderungen neu entstanden.

Die Tatsache, dass der Geschäftsführer aufgrund seines Vertrags nie davon ausgehen konnte, ein höheres Gehalt als den vereinbarten Gesamtbruttobezug zu bekommen, fiel für das Arbeitsministerium und die IEF-Service GmbH dabei rechtlich nicht ins Gewicht.

- 17.2 Im Ergebnis hatte die IEF-Service GmbH dem Geschäftsführer mit Zustimmung des Arbeitsministeriums knapp 30.000 EUR mehr ausbezahlt, als dem vertraglich vereinbarten Geschäftsführergehalt entsprach.

Der RH wies darauf hin, dass die gegenständliche Problemstellung unter Umständen eine Reihe von ausgegliederten Rechtsträgern nicht nur des Arbeitsministeriums betraf und damit über den Einzelfall hinaus grundsätzlichere Bedeutung hatte. Er erachtete die Rechtsauffassung als nicht zwingend, dass ein Betrag, der erst zur Auszahlung gelangte, aufgrund der Spezifität der Gehaltszusammensetzung bereits gutgläubig verbraucht sei.

Der RH empfahl dem Arbeitsministerium, bei Betrauung von Ministeriumsbediensteten mit Funktionen in ausgegliederten Unternehmen vertraglich sicherzustellen, dass vereinbarte Höchstgrenzen von Gehältern nicht überschritten werden.

- 17.3 Das Arbeitsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es der Empfehlung zukünftig folgen werde. Die rechtliche Verpflichtung zur Nachzahlung wegen eines neu berechneten Besoldungsdienstalters durch die Besoldungsreform und die Dienstrechtsnovelle sei nicht vom Arbeitsministerium zu verantworten.

V. Zuerkennung von Insolvenz-Entgelt

Antragstellung

- 18.1 (1) Beschäftigte, die offene arbeitsrechtliche Ansprüche gegen ihren insolventen Arbeitgeber hatten, konnten diese Ansprüche nach Insolvenzeröffnung bei der IEF-Service GmbH geltend machen.

Für den Antrag auf Insolvenz-Entgelt stand ein Antragsformular zur Verfügung. Die IEF-Service GmbH hielt auf ihrer Website in einem „Merkblatt zur Antragstellung“ fest, welche Unterlagen dem Antragsformular zum Nachweis der Ansprüche beizulegen waren. Dies waren insbesondere:

- Forderungsanmeldung vor Gericht,
- Lohnunterlagen, z.B. Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen, Lohnkonto,
- Dienstvertrag, Dienstzettel bzw. Lehrvertrag und Vereinbarungen über Vordiensteitanrechnungen,
- Betriebsvereinbarungen, Pensionsvereinbarungen,
- Kündigungsschreiben, Austrittserklärung.

(2) In der Praxis reichten fast alle betroffenen Beschäftigten (2024 rd. 98 %) die Anträge auf Insolvenz-Entgelt über den Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (**ISA**), einen Verein von Arbeiterkammer und Österreichischem Gewerkschaftsbund, ein. Die Vertretung der Betroffenen gegenüber dem IEF und vor dem Insolvenzgericht (Anmeldung der Forderungen) übernahm der ISA teilweise selbst, teilweise wurden die Betroffenen durch Vertragsanwältinnen und Vertragsanwälte des ISA vertreten.

Der ISA und seine Vertragsanwältinnen und Vertragsanwälte übermittelten die Anträge über eine eigene Schnittstelle direkt in die IT-Applikation der IEF-Service GmbH. Über diese Schnittstelle konnten grundsätzlich alle im Verfahren erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden; in der Praxis übermittelten der ISA und die Vertragsanwältinnen und Vertragsanwälte nur den Antrag auf Insolvenz-Entgelt (einschließlich der Forderungsanmeldung) über die Schnittstelle. Unterlagen zum Nachweis der Ansprüche und das Beilagenblatt (mit u.a. Angaben zu allfälligen Verwandtschaftsverhältnissen mit dem Arbeitgeber und einer allfälligen Geschäftsführertätigkeit) übermittelte der ISA nicht über die Schnittstelle sondern per E-Mail. Diese nicht über die Schnittstelle einlangenden Unterlagen musste die IEF-Service GmbH dem jeweiligen elektronischen Akt in einem zusätzlichen Arbeitsschritt zuordnen.

Die IEF-Service GmbH hatte 2002 eine informelle Übereinkunft mit dem ISA getroffen, wonach bei Antragstellung durch den ISA bzw. durch seine Vertragsanwältinnen und Vertragsanwälte eine Vorlage von Arbeitsverträgen, Dienstzetteln und – bis ins Jahr 2024 auch – von Lohnunterlagen standardmäßig nicht erforderlich war. Interne Protokolle der IEF-Service GmbH gaben Hinweise, dass in Einzelfällen relevante Unterlagen nicht an sie weitergeleitet wurden.

(3) Der ISA erhielt gemäß § 13c IESG je vertretene Anspruchsberechtigte bzw. vertretenen Anspruchsberechtigten 2024 eine pauschale Unkostenabgeltung von 104 EUR (exkl. USt). Der IEF vergütete dem ISA im Jahr 2024 insgesamt 4,06 Mio. EUR (inkl. USt).

Im Fall der Vertretung durch ISA-Vertragsanwältinnen und -Vertragsanwälte

- zahlte die IEF-Service GmbH für die Antragsübermittlung über die ISA-Schnittstelle die pauschale Abgeltung von 104 EUR (exkl. USt) an den ISA und
- ersetzte zusätzlich den Vertragsanwältinnen und Vertragsanwälten die Verfahrenskosten gemäß Tarifpost 2 des Rechtsanwaltsaristgesetzes²⁰.

Die Kosten für die IEF-Service GmbH waren damit im Fall der Vertretung durch ISA-Vertragsanwältinnen und -Vertragsanwälte deutlich höher als in Fällen, in denen der ISA selbst die betroffenen Beschäftigten vertrat, und auch höher als in Fällen der Vertretung durch andere (Nicht-ISA-)Anwältinnen und -Anwälte.

(4) Wieviel Prozent der Antragsfälle der ISA selbst und wieviel Prozent dessen Vertragsanwältinnen und Vertragsanwälte einbrachten, erhob die IEF-Service GmbH nicht.

- 18.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Einbringung der Anträge über die Schnittstelle zwischen IEF-Service GmbH und ISA eine administrative Erleichterung für die IEF-Service GmbH darstellte. Die Vertretung durch den ISA selbst hatte für die IEF-Service GmbH zudem den Vorteil, dass dieser über Expertise zu arbeitsrechtlichen Ansprüchen und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit ihr verfügte.

Der RH kritisierte allerdings, dass die IEF-Service GmbH mit dem ISA eine informelle Übereinkunft zur Vorlage von Nachweisen traf, wonach die vom ISA oder von dessen Vertragsanwältinnen und Vertragsanwälten vertretenen Antragstellenden dem Antrag weniger Nachweise beizulegen hatten als nicht vertretene oder von anderen (Nicht-ISA-)Anwältinnen und -Anwälten vertretene Personen. Der RH erachtete solche Erleichterungen für vom ISA Vertretene als unsachlich und einer angemessenen Anspruchskontrolle abträglich.

²⁰ BGBl. 189/1969 i.d.g.F.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass – trotz der Schnittstelle zwischen IEF-Service GmbH und ISA – die Unterlagen für den Nachweis der Ansprüche per E-Mail nachgereicht wurden, was in der Folge eine aufwändige Zuordnung der Unterlagen zu den jeweiligen elektronischen Akten notwendig machte.

Er empfahl der IEF-Service GmbH, eine Vereinbarung mit dem ISA anzustreben, wonach alle Unterlagen über die gemeinsame Schnittstelle zu übermitteln sind.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die IEF-Service GmbH dem ISA für jeden Antrag, der über die gemeinsame Schnittstelle eingebracht wurde, die Unkostenabgeltung gemäß § 13c IESG von 104 EUR (exkl. USt) vergütete, unabhängig davon, ob der ISA die Vertretung selbst vornahm oder die Vertretung durch – gesondert abzugeltende – ISA-Vertragsanwältinnen oder -Vertragsanwälte erfolgte.

Der RH empfahl dem Arbeitsministerium, zu prüfen, ob diese Auslegung des § 13c IESG gesetzeskonform ist, und allenfalls eine Adaptierung der Bestimmung vorzubereiten, die für das bloße Nutzen einer Schnittstelle nicht die gleiche Abgeltung wie für die Vertretung der Antragstellenden vorsieht.

18.3 (1) Laut Stellungnahme des Arbeitsministeriums sei die Auslegung des § 13c IESG rechtskonform. § 13c IESG sehe einen Pauschalbetrag für die Vertretung durch einen Gläubigerschutzverband vor, unabhängig davon, ob sich dieser einer rechtlichen Vertretung bediene. Zweck eines Pauschalbetrags sei es, vereinfachte Abrechnungen für die Leistung zu gewährleisten. Eine Detaillierung sei daher nicht vorgesehen. Diese würde die Regelung verkomplizieren oder ad absurdum führen, da dann auch im Detail festgehalten werden müsse, in welchen Fällen keine rechtliche Vertretung zulässig sei; andernfalls könne der Pauschalbetrag bewusst durch Wahl eines Rechtsvertreters erhöht werden.

(2) Die IEF-Service GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die vom RH empfohlene Übermittlung sämtlicher relevanter Unterlagen über die gemeinsame Schnittstelle laut Auskunft des ISA voraussichtlich noch im Jahr 2026 umgesetzt werde. Bei der IEF-Service GmbH seien die technischen Voraussetzungen in der IT-Applikation bereits gegeben.

18.4 Der RH betonte gegenüber dem Arbeitsministerium, dass es unsachlich und unzumutbar erschien, die bloße Nutzung der Schnittstelle des ISA in gleicher Höhe abzugelten wie die Vertretung der Antragstellenden durch den ISA im Verfahren.

- 19.1 Das IESG sah – seit 1978 unverändert – vor, dass Antragstellende das Insolvenz-Entgelt als Barzahlung erhalten oder dessen Überweisung auf ein Girokonto beantragen konnten. Die Antragstellenden konnten die Auszahlungsart unabhängig von der Auszahlungshöhe wählen.

In der Praxis erfolgte 2024 der überwiegende Teil der Auszahlungen (99,9 %) als Überweisung auf ein Girokonto. Allerdings zahlte die IEF-Service GmbH an 54 Personen, die im Jahr 2024 einen Erstantrag stellten, in Summe rd. 200.000 EUR bar aus. In Einzelfällen betrugen die Auszahlungsbeträge bis zu rd. 30.000 EUR pro Person.

- 19.2 Der RH hielt fest, dass nur ein sehr geringer Teil der Auszahlungen an Antragstellende bar erfolgte, dass aber in Einzelfällen die Barzahlungen bis zu rd. 30.000 EUR betrugen. Er wies darauf hin, dass das IESG den Antragstellenden das Recht einräumte, unabhängig von der Auszahlungshöhe eine Barzahlung zu erhalten. Der RH war der Ansicht, dass Barzahlungen grundsätzlich vermieden werden sollten, zumal diese Auszahlungsart einerseits mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und Mehrkosten verbunden war, andererseits aber auch ein deutlich höheres Missbrauchs- und Fehlerrisiko barg.

Er empfahl dem Arbeitsministerium aus Gründen der Kostenminimierung und Transparenz, eine gesetzliche Anpassung vorzuschlagen, die Barauszahlungen von Insolvenz-Entgelt nur in begründeten Fällen und betraglich begrenzt vorsieht.

- 19.3 (1) Das Arbeitsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es eine gesetzliche Änderung, um Barauszahlungen von Insolvenz-Entgelt nur in begründeten Fällen und betraglich begrenzt vorzusehen, prüfen werde.
- (2) Aufgrund des vergleichsweise hohen administrativen Aufwands und der anfallenden Kosten begrüßte die IEF-Service GmbH in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH zur Beschränkung von Barauszahlungen ausdrücklich.

Anspruchsprüfung

Anweisungen

- 20.1 (1) In der IEF-Service GmbH bestand eine Vielzahl von unterschiedlichen inhaltlichen Anweisungen und Erläuterungen, die sich primär mit dem Umfang der arbeitsrechtlichen Ansprüche und mit sich aus der Judikatur ergebenden Auslegungsdetails befassten. In Summe gab es über 100 einzelne Anweisungen, die für die Bearbeitung zu beachten waren.

Auch die Protokolle zu den zweimal im Jahr stattfindenden Teamklausuren sowie die Schulungsunterlagen zu speziellen Themen (etwa zur Sozialmissbrauchsbekämpfung oder zum Gesellschaftsrecht) waren bei der Abwicklung des Insolvenz-Entgelts als Informationsquelle zu beachten.

(2) Die Anweisungen setzten sich zwar sehr detailliert mit der Rechtsprechung zur Auslegung der arbeitsrechtlichen Ansprüche auseinander; zur Frage, wie das Bestehen der einzelnen Ansprüche nachzuweisen und zu prüfen war, bestand aber im Wesentlichen nur ein neunseitiger Standard aus dem Jahr 2003.

Insbesondere wurde aus den Anweisungen nicht klar,

- welche Dokumente die IEF-Service GmbH als ausreichenden Beleg für welche Ansprüche ansah,
- in welchen Konstellationen Unterlagen vom Insolvenzverwalter anzufordern waren,
- wie vorzugehen war, wenn Antragstellende bzw. der Insolvenzverwalter Unterlagen nicht beibringen konnten, und wie die Angaben der betroffenen Beschäftigten diesfalls zu plausibilisieren waren,
- welche Prüfungshandlungen und Erwägungen zum Anspruchsfall jedenfalls zu dokumentieren waren.

Ausführliche und systematisch aufbereitete Hinweise für die Abwicklung von Anspruchsfällen lagen nur für Sozialmissbrauchsfälle und auch für diese überwiegend nur in Form einer Schulungsunterlage vor.

- 20.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die bei der Bearbeitung der Insolvenz-Entgeltanträge zu beachtenden internen Vorschriften mehr als 100 Dokumente umfassten und nicht zu einem systematisch gegliederten aktuellen Gesamtdokument zusammengefasst waren.

Er kritisierte weiters, dass die IEF-Service GmbH den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern keine konkreten Handlungsanweisungen zur Klarstellung gab, wie die Ansprüche nachzuweisen und zu prüfen waren, d.h. welche Nachweise als ausrei-

chender Beleg anzusehen waren. Der RH gab zu bedenken, dass die Insolvenz-Entgeltansprüche in sieben verschiedenen Einheiten der IEF-Service GmbH von insgesamt 79 VBÄ abzuwickeln waren. Nach Ansicht des RH würden eine Handlungsanweisung für die Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen und das Zusammenführen der bestehenden Anweisungen die interne Weisungslage besser überblickbar machen und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter – im Sinne der Einheitlichkeit und Effizienz der Vollziehung – bei der Prüfung der Anträge unterstützen.

Der RH empfahl der IEF-Service GmbH, eine Handlungsanweisung für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen zu erstellen. Diese hätte festzulegen,

- welche Unterlagen zum Nachweis welcher Ansprüche als geeignet anzusehen sind;
- in welchen Fallkonstellationen eine Plausibilisierung von Angaben ausreicht und nach welchen Kriterien diese vorzunehmen ist;
- welche Prüfungshandlungen und Erwägungen zum Anspruchsfall zu dokumentieren sind.

Die bestehenden Anweisungen sollten zusammen mit der neu zu erstellenden Handlungsanweisung in eine Gesamtanweisung für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zusammengeführt werden.

Diese kompilierte Gesamtanweisung wäre auch dem Arbeitsministerium als Ober- und Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

- 20.3 Die IEF-Service GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Empfehlung zur Erstellung einer zusammenfassenden Handlungsanweisung für die Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen gefolgt werde. Aufgrund der rechtlichen Komplexität, des erheblichen Umfangs und der hohen Vielfalt an Kasuistik sei für die IEF-Service GmbH allerdings nicht abschätzbar, inwieweit eine Zusammenführung der bestehenden Anweisungen und höchstgerichtlichen Entscheidungen die generelle Handhabung erleichtere und einen Mehrwert für die Sachbearbeitung im Vergleich zum bestehenden bewährten System biete.
- 20.4 Der RH betonte, dass die internen Vorschriften nicht klarstellten, wie die Ansprüche nachzuweisen und zu prüfen waren und wie die Prüfungshandlungen und Schlussfolgerungen zu dokumentieren waren. Aus Sicht des RH schien es im Sinne der Übersicht und leichteren Handhabung zweckmäßig, diese neu zu erstellenden Handlungsanweisungen mit den bestehenden über 100 Einzelanweisungen zu einer nachvollziehbar strukturierten Gesamtanweisung zusammenzuführen.

Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen – Überblick

21.1 (1) Die Prüfung der Ansprüche erfolgte auf Basis der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen; für die meisten Ansprüche waren auch arbeitsvertragliche Einzelvereinbarungen zu beachten (z.B. für Entgelt, Überstunden, Zeitausgleich und Urlaubsansprüche).

(2) Das IESG verpflichtete betroffene Beschäftigte, mit dem Antragsformular die Tatsachen anzugeben, auf die sich die Forderung gründete, und die Beweismittel zu bezeichnen, die zum Nachweis der behaupteten Forderung beigebracht wurden. Darüber hinaus traf aber auch die IEF-Service GmbH als Behörde die Pflicht, amtsweilig den Sachverhalt zu ermitteln. Der Insolvenzverwalter bzw. der Arbeitgeber war gemäß IESG verpflichtet, der IEF-Service GmbH alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Insolvenz-Entgelt-Verfahren erforderlich waren.

(3) In der Praxis war es betroffenen Beschäftigten nicht immer möglich, alle anspruchsbegründenden Nachweise lückenlos vorzulegen. Damit kam – auch auf Basis der Rechtsprechung – der IEF-Service GmbH tendenziell die Aufgabe zu, betroffenen Beschäftigten das Nicht-Vorliegen der von ihnen beantragten Ansprüche nachzuweisen.

Die IEF-Service GmbH zog regelmäßig die Kollektivverträge heran, z.B. um die Höhe der beantragten Entgelte zu plausibilisieren sowie die Kündigungsfristen und Kündigungsstermine für die Berechnung der Kündigungsentschädigung zu klären.

Als wesentliches Indiz für das Bestehen von Ansprüchen sah die IEF-Service GmbH das Anerkenntnis von Forderungen durch den Insolvenzverwalter (bzw. den Arbeitgeber) an.

Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger (in der Folge: **Dachverband**) fragte die IEF-Service GmbH grundsätzlich bei Ansprüchen auf Abfertigung alt ab, um Anfang, Ende und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu klären. Ansonsten erfolgten Abfragen aus den Daten des Dachverbands im Einzelfall bei Widersprüchen bzw. Auffälligkeiten im Antrag, bei Hinweisen auf eine allfällige Arbeitgebereigenschaft sowie bei Sozialmissbrauchsverdacht.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von der IEF-Service GmbH typischerweise gesetzten Kontrollhandlungen:

Tabelle 9: Kontrollen der Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzungen	Kontrollhandlung
allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	
Anspruchsfall (in der Regel Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens)	Abgleich in der Regel über die Schnittstelle zur Ediktsdatei
anspruchsberechtigte Person (ArbeitnehmerInnen inklusive Lehrlinge, freie DienstnehmerInnen)	Plausibilisierung in der Regel anhand der von den Antragstellenden vorgelegten Unterlagen und Angaben bei Auffälligkeiten: Abgleich des Dienstverhältnisses mit Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger; Auszug aus dem Firmenbuch und Gesellschaftsvertrag zur Klärung, ob ein beherrschender Einfluss oder eine Sperrminorität gegeben war
Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren	Abgleich mit der vorgelegten Forderungsanmeldung
Voraussetzung je Leistungsart	
offenes Entgelt inklusive Sonderzahlungen	Plausibilisierung in der Regel anhand der von den Antragstellenden vorgelegten Unterlagen und Angaben sowie Abgleich mit Kollektivvertrag bei Auffälligkeiten: Abgleich mit Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger IT-gestützte, automatische Prüfung der betraglichen Höchstgrenze (monatlich maximal zweifache Höchstbeitragsgrundlage)
Abgeltung von offenen Überstunden und Zeitguthaben (Gleitzeitüberhang)	Plausibilisierung in der Regel anhand der von den Antragstellenden vorgelegten Unterlagen und Angaben in der Regel keine Prüfung von Gleitzeitüberhängen und von Überstunden von bis zu 20 Stunden pro Monat
Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Urlaubersatzleistung, Kündigungsentschädigung, Abfertigung alt	Plausibilisierung in der Regel anhand der von den Antragstellenden vorgelegten Unterlagen und Angaben bei Abfertigung alt: Abgleich der Dauer des Dienstverhältnisses mit den Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger Einholung einer Bestätigung des Arbeitsmarktservice (AMS) hinsichtlich des Vorschusses auf Arbeitslosengeld; bei Hinweis auf Aufnahme einer neuen Beschäftigung: Vorlage der Lohnbestätigung durch den Arbeitgeber
Verfahrenskosten	gesetzliche Anmeldegebühr sowie gesetzliche Pauschale an ISA für Antragstellung bei anwaltlicher Vertretung vor Gericht: tarifliche Anwaltskosten
relevante Indizien	
	Anerkennung der Forderung durch Insolvenzverwalter oder Arbeitgeber

ISA = Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen

Quelle: IEF-Service GmbH; Zusammenstellung: RH

(4) Die IEF-Service GmbH verfügte über keinen direkten Zugang zu den Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsdaten des insolventen Unternehmens und forderte in der Praxis nur sehr selten Nachweise aus der Lohnverrechnung und Buchhaltung vom Insolvenzverwalter (bzw. vom Arbeitgeber) an.

Nach den Feststellungen des RH konnte auf Basis der der IEF-Service GmbH vorliegenden Unterlagen vielfach nicht abgeklärt werden:

- ob Entgelt vom Arbeitgeber tatsächlich noch nicht bezahlt wurde;
- das Ausmaß an geleisteten, angeordneten Überstunden, die noch nicht abgegolten wurden;
- das Ausmaß an offenen Zeitguthaben (Zeitausgleichsstunden);
- das Ausmaß an noch nicht konsumiertem Urlaub.

Eine verlässliche Klärung dieser Fragen würde Auszüge aus der Lohnverrechnung und Buchhaltung voraussetzen bzw. auch Auszüge aus den Zeiterfassungssystemen.

21.2 Der RH hielt fest, dass die IEF-Service GmbH im Normalfall das Insolvenz-Entgelt auf Basis der Angaben der betroffenen Beschäftigten und der von diesen vorgelegten Unterlagen bemaß. Er anerkannte, dass die IEF-Service GmbH insbesondere bei Auffälligkeiten in den Antragsangaben vertiefte Prüfungshandlungen vornahm.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die der IEF-Service GmbH vorliegenden Unterlagen teilweise nicht ausreichten, um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu verifizieren: Insbesondere die Abgeltungen von Überstunden, Zeitguthaben und oft auch der offenen Urlaubsansprüche waren in der Praxis schwer überprüfbar.

Der RH hielt kritisch fest, dass

- einerseits ein automatisierter Abgleich der Antragsangaben mit Daten des Dachverbands und
- andererseits eine verpflichtende Übermittlung von Daten aus Lohnverrechnung und Buchhaltung durch den Insolvenzverwalter bzw. Arbeitgeber

der IEF-Service GmbH eine bessere Grundlage zur eigenständigen Beurteilung des Anspruchsumfangs ermöglichen würden (TZ 22 und TZ 23).

Er empfahl dem Arbeitsministerium und der IEF-Service GmbH, eine Schnittstelle zum Dachverband einzurichten, über die die für das Insolvenz-Entgelt relevanten Daten (z.B. Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, Aufnahme neuer Arbeitsverhältnisse und die Beitragsgrundlage) automatisiert in die IT-Applikation der IEF-Service GmbH übertragen werden.

Der RH empfahl dem Arbeitsministerium, eine gesetzliche Absicherung des Zugangs der IEF-Service GmbH zu den Unterlagen vorzuschlagen, die zur Beurteilung der Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt notwendig sind. Es wäre anzustreben, dass der Insolvenzverwalter bzw. der Arbeitgeber verpflichtet wird, der IEF-Service GmbH standardmäßig (gleichzeitig mit der Stellungnahme zum Forderungsverzeichnis) auch Auszüge aus den Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsunterlagen für die betroffenen Beschäftigten zu übermitteln.

21.3 (1) Sowohl das Arbeitsministerium als auch die IEF-Service GmbH begrüßten in ihren Stellungnahmen die Empfehlung des RH zur Einrichtung einer Schnittstelle zum Dachverband.

(2) Laut Stellungnahme des Arbeitsministeriums werde eine Verbesserung des gesetzlichen Zugangs zu erforderlichen Unterlagen angedacht. Eine Schnittstelle zum Dachverband zur automatisierten Übertragung der relevanten Daten sei von hohem Nutzen.

(3) Die IEF-Service GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die technische Umsetzung der automatisierten Abfrage im Rahmen der Implementierung des neuen Bearbeitungsprogramms ActaNova Neon geplant sei.

Nutzung von Daten des Dachverbands

22.1 (1) Die IEF-Service GmbH hatte Zugang zu den Daten des Dachverbands, um aktuelle Versicherungsdatenauszüge zu erstellen. Eine direkte Schnittstelle in der IT-Applikation bestand nicht, sodass die relevanten Daten nicht direkt in die IT-Applikation der IEF-Service GmbH eingespielt wurden.

Aus den Daten des Dachverbands waren insbesondere folgende, auch für die Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt relevante, Informationen abrufbar:

- Anmeldung eines Arbeitsverhältnisses, Anfang, Ende und Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- Beitragsgrundlage (bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage),
- Unterbrechungen der Entgeltfortzahlung (z.B. Krankengeld oder Kinderbetreuungsgeld).

(2) Die IEF-Service GmbH nutzte die Informationen des Dachverbands, um den Umfang allfälliger Ansprüche auf Abfertigung alt zu klären. In den Gesprächen mit dem RH wie aus den vom RH gesichteten Beispielfällen zeigte sich auch, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei Auffälligkeiten Abfragen machten, um die beantragte Höhe des Entgelts (anhand der Beitragsgrundlage im Dachverband) bzw. die Dauer des Dienstverhältnisses zu plausibilisieren.

Eine standardisierte Verifizierung der Angaben über Anfang, Ende und Dauer des Arbeitsverhältnisses und eine Plausibilisierung der Angaben über die Entgelthöhe mit den Daten des Dachverbands erfolgten nicht.

(3) Die IEF-Service GmbH hatte im Zuge eines Relaunchs der IT-Applikation bereits Überlegungen zu einer direkten Schnittstelle zum Dachverband angestellt, aber noch keine konkreten Umsetzungsschritte gesetzt.

- 22.2 Der RH erachtete die im Dachverband verfügbaren Informationen als wesentliche Unterstützung zur Prüfung und Plausibilisierung der Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt. Er anerkannte, dass die IEF-Service GmbH die Daten für die Zuerkennung von Abfertigung alt wie auch bei Auffälligkeiten in den Antragsangaben heranzog. Der RH war allerdings der Ansicht, dass ein automatisierter Abgleich der Antragsangaben mit den relevanten Daten des Dachverbands über eine direkte Schnittstelle in der IT-Applikation der IEF-Service GmbH eine systematische und standardisierte Plausibilisierung von Antragsangaben und damit Ansprüchen auf Insolvenz-Entgelt ermöglichen würde. Ein automatisierter Abgleich der Antragsangaben für alle Antragstellenden (2024: 33.221) war geeignet, das Risiko zu reduzieren, dass die IEF-Service GmbH der Zuerkennung von Insolvenz-Entgelt grob unrichtige Antragsangaben zugrunde legte, die auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar waren.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das Arbeitsministerium und die IEF-Service GmbH in **TZ 21**, eine Schnittstelle zum Dachverband einzurichten, über die die für das Insolvenz-Entgelt relevanten Daten (z.B. Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, Aufnahme neuer Arbeitsverhältnisse und die Beitragsgrundlage) automatisiert in die IT-Applikation der IEF-Service GmbH übertragen werden.

Nutzung von Informationen aus den insolventen Unternehmen

- 23.1 (1) Die IEF-Service GmbH hatte keine Möglichkeit, direkt auf Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsdaten zuzugreifen, und erhielt in der Regel auch die Unterlagen zur Prüfung der Ansprüche nicht direkt vom insolventen Unternehmen (dem Arbeitgeber) bzw. vom Insolvenzverwalter.

Dies, obwohl viele für die Beurteilung der Ansprüche notwendigen Informationen (Arbeitsverträge, Dienstzettel, noch ausständige Entgeltzahlungen, offene Überstundenabgeltungen, offene Zeitguthaben, Urlaubsreste) systematisch nur aus den Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsdaten sowie aus Zeitaufzeichnungen ermittelbar waren.

(2) Nach dem IESG war der Insolvenzverwalter, der über einen Zugang zu den Unternehmensdaten verfügte, dazu verpflichtet, der IEF-Service GmbH bekannt zu geben, ob er die Forderungen der betroffenen Beschäftigten anerkannte. Das Anerkenntnis bzw. die Nicht-Anerkennung durch den Insolvenzverwalter hatte allerdings keine Bindungswirkung für die IEF-Service GmbH; gemäß IESG war es Aufgabe der IEF-Service GmbH, Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt zu beurteilen und gegebenenfalls zuzuerkennen.

(3) Nach den Feststellungen des RH forderte die IEF-Service GmbH in Fällen, in denen weitere Unterlagen für die Prüfung der Ansprüche notwendig waren, diese Unterlagen in der Regel von den betroffenen Beschäftigten und nicht vom Insolvenzverwalter (bzw. Arbeitgeber) an.

- 23.2 Der RH wies darauf hin, dass Insolvenzverwalter (bzw. Arbeitgeber) gesetzlich nicht verpflichtet waren, Arbeitsverträge, Lohnverrechnungsunterlagen und Buchhaltungsauszüge standardmäßig an die IEF-Service GmbH zu übermitteln. Er betonte, dass die IEF-Service GmbH damit keinen standardmäßigen Zugang zu den für die Bemessung und Zuerkennung des Insolvenz-Entgelts relevanten Basisdaten hatte.

Der RH verwies auf seine Empfehlung in **TZ 21** an das Arbeitsministerium, eine gesetzliche Absicherung des Zugangs der IEF-Service GmbH zu den Unterlagen vorzuschlagen, die zur Beurteilung der Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt notwendig sind. Es wäre anzustreben, dass der Insolvenzverwalter bzw. der Arbeitgeber verpflichtet wird, der IEF-Service GmbH standardmäßig (gleichzeitig mit der Stellungnahme zum Forderungsverzeichnis²¹) auch Auszüge aus den Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsunterlagen für die betroffenen Beschäftigten zu übermitteln.

Anfragen beim Arbeitsmarktservice

- 24.1 (1) Für Zeiträume, für die Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung gezahlt wurde, gebührte kein Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977²² sah allerdings in § 16 Abs. 2 und Abs. 4 vor, dass – solange eine diesbezügliche Zahlung noch nicht erfolgt war – ein Vorschuss aus der Arbeitslosenversicherung ausbezahlen war. Stand eine Kündigungsentschädigung oder eine Urlaubersatzleistung aus dem IEF zu, hatte der IEF diese Vorschussleistung dem Arbeitsmarktservice (**AMS**) rückzuerstatten.

Die IEF-Service GmbH fragte für alle betroffenen Beschäftigten, die Insolvenz-Entgelt für die Leistungsarten Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung erhielt-

²¹ Die IEF-Service GmbH trug die Forderungen der betroffenen Beschäftigten in ein Verzeichnis ein und übermittelte dieses zur Stellungnahme an den Insolvenzverwalter. Der Insolvenzverwalter hatte – in der Regel binnen 14 Tagen – zu jeder Forderung eine Erklärung über Richtigkeit und Höhe abzugeben (§ 6 Abs. 5 IESG).

²² BGBl. 609/1977 i.d.G.F.

ten, beim AMS per E-Mail nach, ob das AMS für diese Zeiträume bereits Zahlungen getätigt hatte; eine direkte Schnittstelle zu den relevanten Daten des AMS bestand nicht. Hatte das AMS bereits einen Vorschuss auf das Arbeitslosengeld ausgezahlt, reduzierte die IEF-Service GmbH den Auszahlungsbetrag an die betroffenen Beschäftigten entsprechend und vergütete dem AMS die Vorschusszahlung. Kündigungsschädigungen und/oder Urlaubersatzleistungen aus dem IEF erhielten im Jahr 2024 etwa 19.000 Personen.

(2) Die IEF-Service GmbH und das AMS hatten 2024 Gespräche zur Möglichkeit eines vereinfachten Datenaustausches zwischen den beiden Organisationen geführt, z.B. in Form einer Schnittstelle in die IT-Applikation. Eine mit vertretbarem Aufwand umsetzbare Lösung zeichnete sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht ab.

- 24.2 Der RH wies darauf hin, dass für die IEF-Service GmbH der administrative Prozess der Abklärung, ob bereits ein Vorschuss des AMS auf das Arbeitslosengeld gezahlt worden war, die entsprechende Kürzung der Auszahlung an die betroffenen Beschäftigten und die Vergütung der Vorauszahlung an das AMS aufwändig waren.

Er empfahl dem Arbeitsministerium und der IEF-Service GmbH, die Möglichkeiten einer Vereinfachung des Abstimmungsprozesses zwischen dem IEF und dem AMS zu klären. Dabei wäre eine Schnittstelle der IEF-Service GmbH zum IT-System des AMS anzudenken, um Informationen zum Arbeitslosengeldbezug bzw. zum Vorschuss des Arbeitslosengeldes automatisiert in die eigene IT-Applikation zu erhalten.

- 24.3 (1) Sowohl das Arbeitsministerium als auch die IEF-Service GmbH begrüßten in ihren Stellungnahmen die Empfehlung des RH.

(2) Das Arbeitsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die technische Realisierbarkeit einer Schnittstelle der IEF-Service GmbH zum IT-System des AMS zu prüfen sei.

(3) Laut Stellungnahme der IEF-Service GmbH sei die technische Umsetzung im Rahmen der Migration auf das neue Bearbeitungsprogramm ActaNova Neon geplant.

IT-System

- 25.1 (1) Die IEF-Service GmbH nutzte für die Abwicklung des Insolvenz-Entgelts eine bundesweit einheitliche IT-Applikation, die jeden Fall durchgängig dokumentierte.

Die eingebrachten Unterlagen waren direkt beim Insolvenzfall oder beim Antrag gespeichert.

Die für den Anspruch auf Insolvenz-Entgelt relevanten Daten wurden teilweise automatisiert in der IT-Applikation hinterlegt (wie die aktuellen Sozialversicherungsbeitragssätze und die gültige Höchstbeitragsgrundlage) und teilweise eingespielt (z.B. Daten aus der Ediktsdatei). Teilweise ermöglichte die IT-Applikation Abfragen über Schnittstellen (etwa aus dem Firmenbuch und aus dem Zentralen Melderegister).

Die IT-Applikation unterstützte die Kontrolle der Einhaltung von betraglichen Grenzen (mit einem Warnhinweis, wenn das laufende Entgelt die doppelte Höchstbeitragsgrundlage oder der Auszahlungsbetrag den beantragten Betrag überschritt) und enthielt automatische Berechnungsschritte, z.B. die Berechnung der Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

(2) Die Genehmigung und auch die Ablehnung der Anträge auf Insolvenz-Entgelt erfolgten im Vier-Augen-Prinzip: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der IEF-Service GmbH prüften den Anspruch auf Insolvenz-Entgelt; eine zweite Person (Approbantin oder Approbant) hatte den Fall inhaltlich zu kontrollieren und zur Auszahlung an die Buchhaltung der IEF-Service GmbH freizugeben. Die Erstellung eines Bescheids ohne Freigabe durch eine zweite Person war technisch nicht möglich.

(3) Für den Anspruchsumfang relevante Daten des Dachverbands waren zwar über die Schnittstelle einsehbar; sie wurden allerdings nicht automatisiert in die IT-Applikation eingespielt (TZ 21 und TZ 23).

- 25.2 Der RH anerkannte, dass die IEF-Service GmbH das Insolvenz-Entgelt und das Forderungsmanagement (TZ 27) in einer IT-Applikation abwickelte, die eine durchgängige Dokumentation der Antragserledigungen und Rückflüsse (TZ 28) im Insolvenzverfahren gewährleistete.

Verfahrensdauer

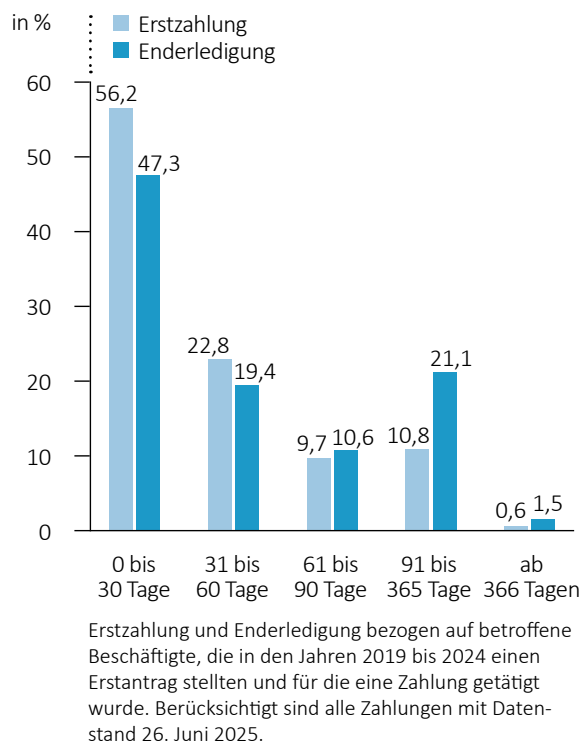
26.1 (1) Die IEF-Service GmbH setzte sich – im Sinne der Existenzsicherung für die betroffenen Beschäftigten – jährlich Zielwerte zu den Verfahrensdauern: Danach war

- eine erste Entscheidung über Anträge auf Insolvenz-Entgelt 2024 innerhalb von maximal 1,56 Monaten zu treffen (Zielwert 2025: maximal 1,5 Monate),
- die Enderledigung 2024 innerhalb von durchschnittlich maximal 2,6 Monaten zu treffen (Zielwert 2025: maximal 2,5 Monate).

Das Zielcontrolling der IEF-Service GmbH zeigte, dass sie die Ziele im Wesentlichen erreichte.

(2) Der RH wertete für die Jahre 2019 bis 2024 die Verfahrensdauer je Person vom Erstantrag einerseits bis zur Erstzahlung und andererseits bis zur Enderledigung aus:

Abbildung 7: Dauer der Verfahren von Erstantragstellung bis Erstzahlung und Enderledigung (2019 bis 2024)



Die Abbildung zeigt, dass zwischen 2019 und 2024

- in rd. 56 % der Fälle eine Erstzahlung innerhalb eines Monats erfolgte und in rd. 89 % der Fälle eine Erstzahlung innerhalb von drei Monaten.

Bei weniger als 1 % der Erstanträge erfolgte eine erste Zahlung erst nach einem Jahr; dabei handelte es sich in der Regel um Fälle, in denen insgesamt strittig war, ob ein Anspruch aus dem IEF bestand, zum Teil auch um Fälle, in denen gerichtliche Entscheidungen abgewartet wurden.

- in fast der Hälfte der Fälle auch die Enderledigung in einem Monat erfolgte und 77 % der Fälle innerhalb von drei Monaten enderledigt wurden.

In 1,5 % der Fälle dauerte die Enderledigung mehr als ein Jahr.

Insolvenz-Entgelt

(3) Eine Betrachtung der offenen Fälle zeigte, dass zum Stand 26. Juni 2025 9 % der Erstanträge des Jahres 2024 noch nicht enderledigt waren; 2 % hatten auch noch keine Zahlung erhalten.

- 26.2 Der RH hielt fest, dass die IEF-Service GmbH Anträge auf Insolvenz-Entgelt – im Sinne der Existenzsicherung für die betroffenen Beschäftigten – in der Regel zeitnah entschied. In der überwiegenden Zahl der Fälle (56 %) erfolgte eine erste Zahlung bereits innerhalb eines Monats ab Antragstellung und in 77 % der Fälle die Enderledigung innerhalb von drei Monaten.

VI. Betreuung der Forderungen

Aufgaben und Einflussmöglichkeiten der IEF-Service GmbH im Insolvenzverfahren

- 27.1 (1) Die IEF-Service GmbH war verpflichtet, an den IEF übergegangene Forderungen gegen insolvente Arbeitgeber geltend zu machen und rechtlich zu verfolgen. Sie war zudem berechtigt, Stundungen zu vereinbaren sowie ganz oder teilweise auf Forderungen zu verzichten.
- (2) Gemäß dem Unternehmenskonzept der IEF-Service GmbH hatte die Forderungsbetreuung unter den Gesichtspunkten der rechtlichen Durchsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Der Fokus der IEF-Service GmbH beim Forderungsmanagement lag danach in hohen Verwertungsquoten und eingehaltenen Sanierungsplänen sowie darin, Folgeinsolvenzen und eine Überwälzung von Ansprüchen auf die Gebarung des IEF zu vermeiden. Das Unternehmenskonzept unterstrich auch, dass die IEF-Service GmbH nach ihrem gesetzlichen Auftrag bei der Forderungsbetreuung keine arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen wahrzunehmen hatte, wie den Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen.
- (3) Aufgrund der Dauer von gerichtlichen Insolvenzverfahren und der teilweise langen Fristen für Quotenzahlungen aus Sanierungs- bzw. Zahlungsplänen²³ waren Betreuungsfälle häufig über mehrere Jahre in Bearbeitung.

²³ In Insolvenzverfahren standen Zahlungspläne nur natürlichen Personen (z.B. Einzelunternehmern) offen. Im Gegensatz zu Sanierungsplänen waren keine Mindestquoten festgelegt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über wesentliche Kennzahlen des Forderungsmanagements:

Tabelle 10: Kennzahlen Forderungsmanagement

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
neue Betreuungsfälle (Anzahl)	2.222	1.480	1.296	1.882	2.227	2.720
beendete Betreuungsfälle (Anzahl)	2.360	2.495	1.824	1.921	1.748	1.922
offene Betreuungsfälle (zu Jahresende) (Anzahl)	6.271	5.270	4.952	4.700	5.315	6.161
offene (betriebene) Forderungen (zu Jahresende) (in Mio. EUR)	569,95	555,16	489,71	478,28	521,59	661,17
Rückflüsse (in Mio. EUR)	34,00	25,45	32,97	23,08	29,99	33,84
durchschnittliche Rückflussquote ¹ in % der Auszahlungen an Beschäftigte	15	15	15	15	15	15
Stundungen (Anzahl) ²	50	145	71	44	41	43
Forderungsverzichte ³						
Anzahl ²	48	44	24	25	23	17
in Mio. EUR	0,05	0,03	0,04	0,04	0,01	0,03

¹ durchschnittliche Rückflüsse seit 2002

Quelle: IEF-Service GmbH

² bei zu Jahresende noch offenen Betreuungsfällen; angegeben ist die Zahl der Betreuungsfälle

³ Verzichte auf betreibungsfähige Forderungen

Die Daten spiegeln den Rückgang des Insolvenzgeschehens während der COVID-19-Pandemie und die deutliche Steigerung von Insolvenzfällen ab dem Jahr 2022 wider (TZ 6).

(4) Die Forderungen des IEF waren im Insolvenzverfahren den Forderungen anderer öffentlicher wie auch privater Gläubiger grundsätzlich gleichgestellt.

Die Einbringlichkeit der Forderungen (Quote) hing im Wesentlichen von der Höhe des verwertbaren Vermögens bzw. dem Erfolg einer Umstrukturierung und Sanierung des Unternehmens ab.

Einfluss kam den Gläubigern – und damit auch der IEF-Service GmbH – im Insolvenzverfahren über folgende Rechte zu:

- Stimmrechte im Insolvenzverfahren, insbesondere betreffend die Zustimmung zu Sanierungs- und Zahlungsplänen; die IEF-Service GmbH hatte in der Regel aufgrund der Höhe ihrer Forderung und der Anzahl der Beschäftigten, deren Forderungen

übergegangen waren, eine vergleichsweise große Stimmenstärke (Kopfstimmen und Summenstimmen).

- die Möglichkeit, Forderungen anderer Gläubiger zu bestreiten.
- Beratungs-, Mitwirkungs- und Genehmigungsrechte als Mitglied im Gläubigerausschuss; insbesondere hatte der Gläubigerausschuss Rechtsgeschäfte des Insolvenzverwalters, wie Veräußerung des Unternehmens des Schuldners oder des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens, sowie den Verteilungsentwurf bei Konkursverfahren zu genehmigen.

In diesem Sinne enthielt auch das strategische Controlling der IEF-Service GmbH seit 2019 strategische Zielwerte zur Erhöhung der erwirkten Quote im Sanierungsverfahren durch IEF-Beteiligung.

- 27.2 Der RH erachtete als positiv, dass das Unternehmenskonzept der IEF-Service GmbH wesentliche Elemente einer effizienten Forderungsverfolgung – wie hohe Verwertungsquoten und realistische Sanierungspläne – und auch das Vermeiden des Überwälzens von Ansprüchen auf die Gebarung des IEF ansprach.

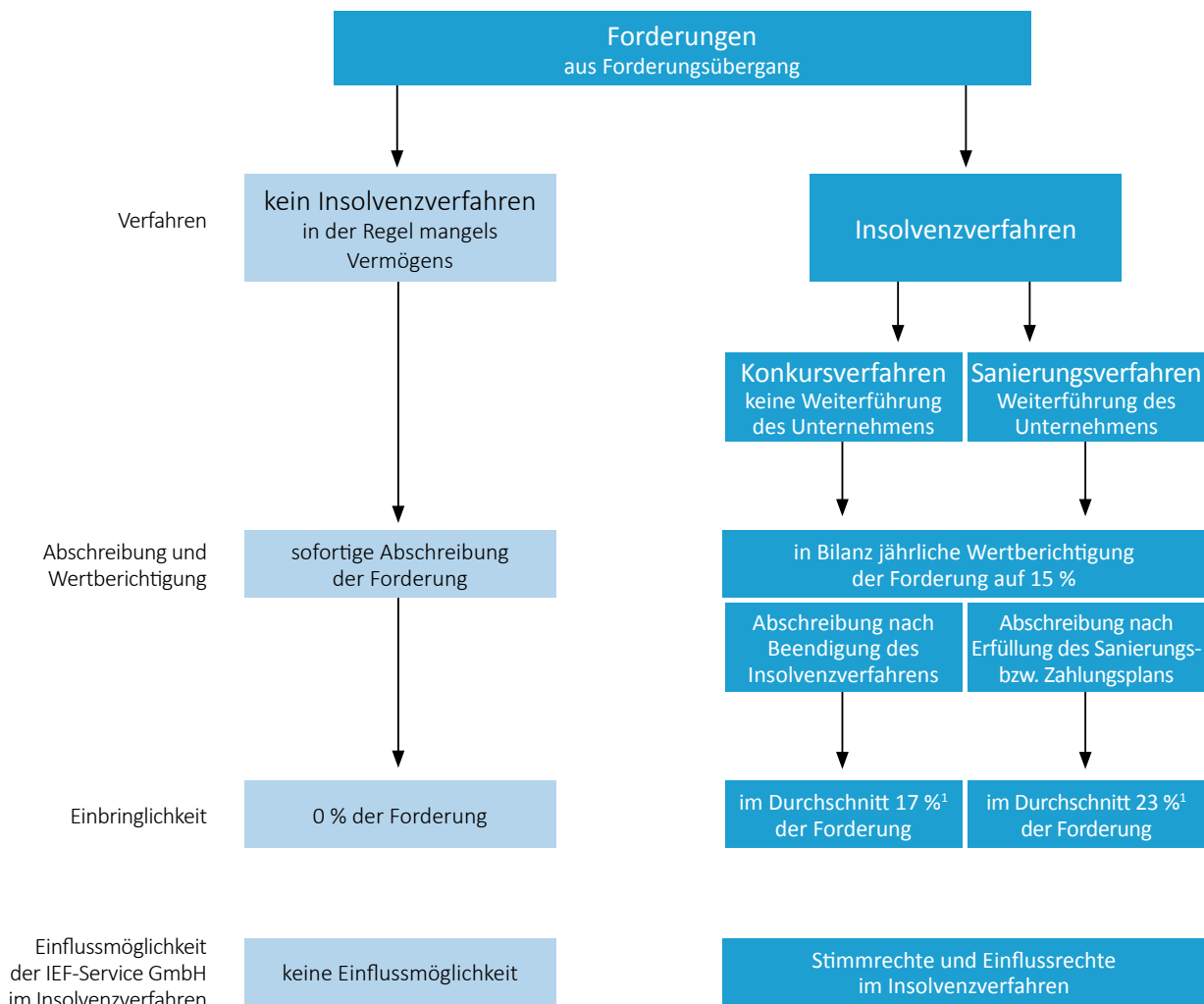
Er wies jedoch darauf hin, dass in der IEF-Service GmbH im Forderungsmanagement Vorgaben fehlten, in welchen Fällen und wie die Interessen des IEF in Insolvenzverfahren mit eigenem Personal vertreten werden sollten (TZ 29).

- 27.3 Die IEF-Service GmbH führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der IEF keiner Bevorzugung hinsichtlich der auf ihn übergehenden Forderungen unterliege und daher in seiner Rechtsstellung als Gläubiger im Insolvenzverfahren nicht anders als jeder andere unbesicherte Gläubiger zu betrachten sei. Der IEF unterhalte vor einer Insolvenz keine Geschäftsbeziehung zu dem schuldnerischen Unternehmen und trete erst mit der Antragstellung auf Insolvenz-Entgelt in die Rechtsposition der Beschäftigten ein. Daher stelle sich die Ausgangslage in Relation zu anderen öffentlichen Gläubigern, etwa den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung und der Finanzverwaltung, erheblich anders dar. Dies sei u.a. auch darauf zurückzuführen, dass dem IEF, im Gegensatz zu den genannten Institutionen, die in diesem Kontext eingeräumten Rechte (z.B. Beschlagnahme, Sicherungsrechte, Haftungsbescheide) im Vorfeld der Insolvenz nicht zustünden.

Rückflüsse

- 28.1 Die folgende Abbildung bildet die Einflussmöglichkeiten der IEF-Service GmbH im Insolvenzverfahren und die Rückflüsse schematisch ab:

Abbildung 8: Forderungsmanagement in der IEF-Service GmbH



¹ in den Jahren 2019 bis 2024 abgeschlossene Insolvenzverfahren (Stand Juni 2025 – Einbringlichkeit kann sich durch weitere Rückflüsse noch leicht erhöhen)

Quellen: Insolvenzordnung; IEF-Service GmbH; Darstellung: RH

Von 2019 bis 2024

- wurden 96 % des an den IEF übergegangenen Forderungsvolumens im Rahmen von Insolvenzverfahren (Konkurs- oder Sanierungsverfahren) abgewickelt (79 % der Insolvenzfälle beim IEF).
Insolvenzverfahren wurden über Unternehmen eröffnet, in denen noch verwertbares Vermögen vorhanden war oder auch eine Weiterführungsmöglichkeit bestand. Die durchschnittlichen Rückflüsse für zwischen 2019 und 2024 beendete Insolvenzverfahren lagen in Sanierungsverfahren bei 23 % der Forderungen, in Konkursverfahren bei 17 %.
- kam es bei 4 % des übergegangenen Forderungsvolumens (21 % der Insolvenzfälle beim IEF) – mangels Vermögens – zu keinem Insolvenzverfahren.
Die IEF-Service GmbH schrieb solche Forderungen sofort ab; im Jahr 2024 betraf das übergegangene Forderungen von 9,44 Mio. EUR.

Bei durchschnittlich 20 Insolvenzfällen pro Jahr betrug das an den IEF übergegangene Forderungsvolumen mehr als 1 Mio. EUR (2024 waren es 38 Insolvenzfälle).

Bezogen auf alle Insolvenzfälle seit 2002 konnten im Durchschnitt etwa 15 % der Auszahlungen des IEF wieder eingebracht werden. Die Einbringlichkeit der Forderungen stieg im Zeitverlauf leicht an: Für im Zeitraum von 2019 bis 2024 beendete bzw. nicht eröffnete Insolvenzverfahren lagen die Rückflüsse des IEF im Durchschnitt bei 18 % der Auszahlungen.

Nicht einbringliche Forderungen schrieb die IEF-Service GmbH ab; für noch offene Forderungen erfolgte im Rahmen des Jahresabschlusses eine jährliche pauschale Wertberichtigung um 85 % (d.h. auf 15 % der Forderungen).

- 28.2 Dem RH war bewusst, dass die Einbringlichkeit von Forderungen größtenteils von der finanziellen Situation des insolventen Arbeitgebers abhing. Er betonte allerdings, dass die IEF-Service GmbH durch die Höhe ihrer Forderungen und insbesondere durch die auf sie übergegangenen Kopfstimmen typischerweise ein wichtiger Akteur in Insolvenzverfahren war und Möglichkeiten hatte, Einfluss auf den Verfahrensablauf zu nehmen.

Vertretung der Ansprüche des IEF im Insolvenzverfahren

29.1 In der IEF-Service GmbH bestanden einzelne interne Vorgaben zur Vertretung der Ansprüche des IEF im Insolvenzverfahren. In Einzelanweisungen war insbesondere Folgendes geregelt:

- Vorgehen bei Sanierungsverfahren: Bei Forderungssummen ab 100.000 EUR hatten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zeitnah zur Berichtstagsatzung den Erstbericht des Insolvenzverwalters anzufordern.
Ergab sich aus diesem Bericht, dass ein Engagement der IEF-Service GmbH zu einer Erhöhung der Rückflussquote führen könnte, sollte das Fondsmanagement mit dem Gläubigerschutzverband und/oder direkt mit dem Insolvenzverwalter Kontakt aufnehmen.
- Vorgehen zur Abklärung, ob Rückdeckungsversicherungen und Wertpapierdeckungen bei Auszahlungen von Abfertigungs- und Betriebspensionsansprüchen (TZ 32) vorliegen.
- Erwägungen, die im Vorfeld von Klagen des IEF gegen Schuldner oder Beteiligte (z.B. gegen Bürgen, bei Haftung nach strafrechtlicher Verurteilung gemäß § 11 Abs. 3 IESG) anzustellen waren.

Weiters war aus Verträgen der IEF-Service GmbH mit den Gläubigerschutzverbänden ableitbar, dass die IEF-Service GmbH eine Zustimmung zu Sanierungsverfahren grundsätzlich erst gab, wenn eine Mindestbarquote²⁴ von 5 % im Fall von Sanierungsplänen ohne Eigenverwaltung (bzw. 10 % im Fall von Sanierungsplänen mit Eigenverwaltung) zugesagt wurde.

Keine internen Vorgaben bestanden zu den Fragen,

- in welchen Fällen die IEF-Service GmbH mit eigenem Personal in Insolvenzverfahren auftreten sollte, in welchen Fällen eine Teilnahme an Gläubigerversammlungen zweckmäßig war und in welchen Fällen sie die Bestellung zum Mitglied bzw. eine Stellung als Gast in Gläubigerausschüssen anstreben sollte.
- in welchen Fällen und zu welchen Verfahrensschritten bzw. Entscheidungen im Insolvenzverfahren das Fondsmanagement proaktiv die Geschäftsführung zu informieren hatte.
- in welchen Fällen ein Austausch mit anderen öffentlichen Gläubigern (Finanzverwaltung, Sozialversicherungsträger) zur bestmöglichen Vertretung der Interessen des IEF anzustreben war.

²⁴ Als Barquote wird die erste Teilzahlung des Schuldners bezeichnet, die kurz nach Genehmigung des Sanierungsplans an die Gläubiger ausbezahlt wird.

Auch fehlte eine klare an Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter adressierte Vorgabe, welche Erwägungen zur Beurteilung der angemessenen Vertretung der Rechtsposition des IEF in Insolvenzverfahren anzustellen waren.

- 29.2 Der RH merkte kritisch an, dass die internen Vorgaben der IEF-Service GmbH zum Vorgehen in Insolvenzverfahren erst durch eine Zusammenschau verschiedener Einzelanweisungen und Verträge erschließbar waren und dass ein systematisches Gesamtdokument zur Vertretung der auf die IEF-Service GmbH übergegangenen Forderungen in Insolvenzverfahren fehlte. Er verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung in TZ 30, eine grundsätzliche Festlegung zum Vorgehen der IEF-Service GmbH im Sinne einer effektiven und effizienten Vertretung der Interessen des IEF in Insolvenzverfahren zu treffen und zu klären, in welchen Fällen sich die IEF-Service GmbH mit eigenem Personal in Insolvenzverfahren einbringen sollte.

Die Vorgabe von Mindestbarquoten in Sanierungsverfahren erachtete der RH als zweckmäßig.

- 30.1 (1) In der Praxis ließ sich der IEF meist durch Gläubigerschutzverbände vertreten. Die IEF-Service GmbH hatte dafür Verträge mit drei bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden abgeschlossen. Mit diesen übertrug sie den Gläubigerschutzverbänden das Recht, in den gerichtlichen Insolvenzverfahren für den IEF das Stimmrecht auszuüben. Die Gläubigerschutzverbände verpflichteten sich in diesen Verträgen u.a. dazu,
- Insolvenzberichte an die IEF-Service GmbH zu übermitteln,
 - die IEF-Service GmbH über sie betreffende Themen zu informieren und
 - die Barquotenvorgaben der IEF-Service GmbH bei der Zustimmung zu Sanierungsplänen einzuhalten.

Die Gläubigerschutzverbände erbrachten diese Leistungen für den IEF unentgeltlich. Sie vertraten in Insolvenzverfahren gleichzeitig auch die Interessen einer Reihe von nicht-öffentlichen Gläubigern.

In den vom RH untersuchten Beispielsfällen waren Informationen der Gläubigerschutzverbände an die IEF-Service GmbH und Kontaktaufnahmen zwischen IEF-Service GmbH und Gläubigerschutzverbänden dokumentiert.

(2) Eine Vertretung des IEF durch die Finanzprokurator in Insolvenzverfahren war grundsätzlich nicht vorgesehen, sondern nur eine Vertretung für „anwaltschaftliche Tätigkeiten“ mit Beauftragung im Einzelfall.

Sofern die Finanzprokurator Mitglied in Gläubigerausschüssen war, vertrat sie die Interessen des IEF mit. Ging es um Insolvenzverfahren mit mehr als 30 Beschäftigten,

erhielt sie von der IEF-Service GmbH dafür ein pauschales Honorar von 180 EUR bis 360 EUR pro Stunde.

Für eine weitergehende Vertretung im Insolvenzverfahren im Einzelfall kam ein Honorar gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz zur Anwendung, allerdings war der maximal verrechenbare Streitwert mit 36.340 EUR begrenzt. Zudem erhielt die IEF-Service GmbH einen Rabatt von 25 % auf das errechnete Gesamthonorar der Finanzprokurator.

(3) Die IEF-Service GmbH nahm in sehr großen Insolvenzverfahren (z.B. Leiner & kika Möbelhandels GmbH und KTM AG) auch mit eigenem Personal an Gläubigerversammlungen und Gläubigerausschüssen – in Letzteren teilweise als Gast – teil.

(4) Die Gebarungsüberprüfung zeigte, dass es bisweilen Kontaktaufnahmen zwischen öffentlichen Gläubigern gab; ein standardmäßiger Informationsaustausch öffentlicher Gläubiger in Insolvenzverfahren war allerdings nicht etabliert.

(5) Soweit nicht die Gläubigerschutzverbände die Entscheidungen aufgrund ihrer Vollmacht selbst trafen, lag die Entscheidung für die IEF-Service GmbH in Insolvenzverfahren bei der Leitung des Bereichs Fondsmanagement. Auch in sehr großen Insolvenzverfahren war für die Zustimmung zu Sanierungsplänen formell keine Einbindung der Geschäftsführung der IEF-Service GmbH vorgesehen.

- 30.2 (1) Der RH erachtete – aufgrund der hohen Anzahl an den IEF betreffenden Insolvenzverfahren (2024: 3.031) und des mit dem Engagement in Insolvenzverfahren verbundenen Aufwands – eine Mitvertretung des IEF durch Gläubigerschutzverbände in vielen kleineren Insolvenzfällen für nachvollziehbar. Er wies jedoch darauf hin, dass Gläubigerschutzverbände in Insolvenzverfahren auch die Interessen nicht-öffentlicher Gläubiger vertraten.

Der RH betonte, dass die Abschätzung, welche Quoten angemessen waren und ob andere Gläubiger zu Unrecht Forderungen geltend gemacht hatten, komplex war und eine gute Informationsbasis zum konkreten Insolvenzfall erforderte. Insbesondere bei Großinsolvenzen barg ein fehlender unmittelbarer Eindruck von den Vorgängen im Insolvenzverfahren das Risiko, Handlungsoptionen zu übersehen, die die eigene Rechtsposition stärken könnten. Der RH erachtete daher im Lichte einer effizienten Rechtswahrnehmung und Forderungseinbringung eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Frage für erforderlich, in welchen Fällen und wie sich die IEF-Service GmbH mit eigenem Personal in Insolvenzverfahren einbringen sollte.

Der RH hielt fest, dass bei der IEF-Service GmbH zwischen 2019 und 2024 im Durchschnitt jährlich etwa 20 Insolvenzfälle (2024: 38) mit einem Forderungsvolumen des

IEF von mehr als 1 Mio. EUR anfielen (TZ 28); er erachtete vor allem in diesen Fällen eine Beteiligung am Verfahren mit eigenem Personal als zweckmäßig.

Der RH empfahl der IEF-Service GmbH, – unter Einbindung des Arbeitsministeriums – eine grundsätzliche Festlegung zur Vertretung der Interessen des IEF in Insolvenzverfahren zu treffen; diese hätte festzulegen,

- in welchen Fallkonstellationen eine Vertretung durch eigenes Personal anzustreben ist,
- in welchen eine Vertretung durch die Finanzprokurator erfolgen sollte und
- in welchen die Mitvertretung durch Gläubigerschutzverbände als ausreichend anzusehen ist.

Dabei wären insbesondere die Höhe der Forderungen des IEF und die absehbare Höhe der noch vorhandenen Vermögenswerte relevante Kriterien.

(2) Aus Sicht des RH wäre eine Analyse des Mehrwerts eines standardmäßigen Informationsaustausches mit öffentlichen Gläubigern in Insolvenzverfahren im Sinne einer effizienten Vertretung der Interessen der öffentlichen Hand zweckmäßig.

Er empfahl dem Arbeitsministerium und der IEF-Service GmbH, – unter Einbindung der Finanzprokurator – die Effizienzpotenziale eines besseren und geordneteren Austausches öffentlicher Gläubiger in Insolvenzverfahren zu analysieren.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass in Insolvenzverfahren Entscheidungen mit maßgeblichen finanziellen Implikationen für den IEF – wie die Zustimmung oder Ablehnung eines Sanierungsplans bei Großinsolvenzen – ohne formelle Einbindung der Geschäftsführung getroffen werden konnten.

Er empfahl der IEF-Service GmbH, für Entscheidungen in Insolvenzverfahren mit maßgeblichen finanziellen Implikationen für den IEF, z.B. für die Zustimmung zu Sanierungsplänen bei Großinsolvenzen, eine Einbindung der Geschäftsführung vorzusehen.

- 30.3 (1) Laut Stellungnahme des Arbeitsministeriums bestehe bereits ein problem- und fallorientierter Austausch der IEF-Service GmbH mit Vertreterinnen und Vertretern der Finanzprokurator sowie anderen öffentlichen Gläubigerinstitutionen zu einzelnen Insolvenzen. Im Hinblick auf die jeweils spezifischen Konstellationen der einzelnen Insolvenzfälle bezweifle es den Mehrwert eines standardisierten, schematischen Katalogs von Vertretungsfestlegungen im Insolvenzverfahren.

(2) Die IEF-Service GmbH hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass für sie nicht abschätzbar sei, inwieweit ein standardmäßiger Informationsaustausch – über den bestehenden Austausch mit anderen öffentlichen Gläubigerinstitutionen hinaus – einen Mehrwert darstelle. Sie verwies auf bestehende differente Interessenslagen, die unterschiedliche rechtliche Stellung (der IEF sei im Gegensatz zu den anderen öffentlichen Gläubigerinstitutionen ein privatrechtlicher Gläubiger) sowie auf Datenschutzgründe (z.B. Steuergeheimnis).

Hinsichtlich einer Festlegung zur Vertretung der Interessen des IEF in Insolvenzverfahren unterstrich die IEF-Service GmbH die Sicht des RH, dass eine generelle Teilnahme des IEF an Gläubigerversammlungen nicht erforderlich sei. Das bestehende und bewährte System mit der Einbindung der Gläubigerschutzverbände sei kosten- und ablaueffizient. Die IEF-Service GmbH sprach sich dafür aus, vermehrt als Mitglied von Gläubigerausschüssen bestellt zu werden, wies allerdings auf den zu erwartenden personellen Mehraufwand hin.

Eine Einbindung der Geschäftsführung bei der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung zu Sanierungsplänen insbesondere bei Großinsolvenzen werde grundsätzlich bereits umgesetzt. Die IEF-Service GmbH werde in diesem Zusammenhang entlang der Empfehlung des RH eine erneute Überprüfung bzw. Überarbeitung des Verfahrens durchführen.

- 30.4 Der RH merkte gegenüber dem Arbeitsministerium und der IEF-Service GmbH an, dass die IEF-Service GmbH Vertreter eines über Abgaben finanzierten Sicherungssystems war und insofern in der Interessensposition mit öffentlichen Gläubigern vergleichbar war. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung war aufgefallen, dass die IEF-Service GmbH mit den privaten Gläubigerschutzverbänden stärker zusammenarbeitete als mit öffentlichen Gläubigern. Der RH war der Ansicht, dass es zweckmäßig wäre, einen standardmäßigen Informationsaustausch von öffentlichen Gläubigern zu erproben und allfällige Vor- und Nachteile zu analysieren.

Kontrolle des Mitteleingangs

- 31.1 Die Bearbeitung der gerichtlich genehmigten Verwertungsquoten, der Zahlungspläne und Sanierungspläne erfolgte über dieselbe IT-Applikation wie die Entgeltsicherung, womit eine durchgängige Dokumentation jedes Falles sichergestellt war. In der IT-Applikation waren zu zahlende Quoten und Fälligkeiten, Zahlungseingänge wie auch allfällige Mahnungen nachvollziehbar abgebildet.
- 31.2 Der RH hielt positiv fest, dass die Bearbeitung der gerichtlich genehmigten Verwertungsquoten, der Zahlungspläne und Sanierungspläne sowie die Dokumentation der Abläufe in der IT-Applikation geordnet und gut nachvollziehbar erfolgten.

Vorgehen bei Ansprüchen auf Abfertigung alt und Betriebspension

- 32.1 (1) Ansprüche der Beschäftigten auf Abfertigung alt und auf Betriebspension waren im Rahmen der Insolvenz-Entgeltsicherung abgesichert. In Summe entfielen 2024 auf diese Ansprüche 14 % der Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt (TZ 11).

Bei betrieblichen Pensionszusagen war gemäß Betriebspensionsgesetz²⁵ grundsätzlich eine Wertpapierdeckung von mindestens 50 % verpflichtend. Bei der Abfertigung alt bestand keine vergleichbare gesetzliche Verpflichtung. In der Praxis sicherten Arbeitgeber Abfertigungen alt bzw. Betriebspensionen bisweilen durch Rückdeckungsversicherungen ab.

Bestanden Rückdeckungsversicherungen oder Wertpapierdeckungen, so hatte der IEF die Möglichkeit, diese Werte aus der Masse auszusondern und darauf gesondert zuzugreifen.

Die internen Vorgaben sahen vor, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Unternehmen mit mehr als 50 Antragstellenden sowie bei Zahlungen des IEF von Abfertigungen alt oder Betriebspensionen mit einer Forderungshöhe je Unternehmen von mehr als 100.000 EUR den Erstbericht des Insolvenzverwalters sowie die Bilanzen des Unternehmens anzufordern hatten. Ergaben sich daraus Hinweise, dass Rückdeckungsversicherungen oder Wertpapierdeckungen bestanden, waren beim Insolvenzverwalter weitergehende Anfragen zu stellen, um gegebenenfalls einen Anspruch auf die Versicherungssumme bzw. die Wertpapiere geltend machen zu können.

(2) Der IEF-Service GmbH war nicht bekannt, wie viel Prozent der Auszahlungen des IEF für die Leistungsarten Abfertigung alt und Betriebspensionen durch den rechtlich abgesicherten Zugriff auf ein aus Rückdeckungsversicherungen und Wertpapierdeckungen gebildetes Sondervermögen wieder hereingebracht werden konnten.

- 32.2 (1) Der RH erachtete bei Abfertigungs- und Betriebspensionsansprüchen eine standardisierte Prüfung, ob Rückdeckungsversicherungen oder Wertpapierdeckungen vorliegen, im Hinblick auf die Höhe der Auszahlungen für diese Leistungsarten als unerlässlich (2024 in Summe 14 % der Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt bei durchschnittlichen Auszahlungen von über 40.000 EUR pro Person – TZ 11). In Anbetracht der möglichen Rückflüsse für diese Ansprüche beurteilte er die von der IEF-Service GmbH in den internen Vorgaben vorgesehenen Schwellen für eine nähere Befassung mit den Rückforderungsmöglichkeiten (erst ab 50 betroffenen Beschäftigten bzw. ab einer Forderungshöhe von mehr als 100.000 EUR) als zu hoch angesetzt.

²⁵ BGBl. 282/1990 i.d.g.F.

Der RH empfahl der IEF-Service GmbH, bei Abfertigungen alt bereits ab einer Forderungshöhe je Unternehmen von mehr als 50.000 EUR und bei Betriebspensionen jedenfalls zu prüfen, ob Rückdeckungsversicherungen oder Wertpapierdeckungen bestehen, auf die der IEF zugreifen kann.

(2) Der RH wies darauf hin, dass der IEF-Service GmbH die Höhe der Rückflüsse aus Rückdeckungsversicherungen und Wertpapierdeckungen – auch in Relation zu den Ansprüchen auf Abfertigung alt oder Betriebspension – nicht bekannt war.

Er empfahl der IEF-Service GmbH, im Rahmen des Controllings auszuwerten, wie hoch die Rückflüsse aus Versicherungen und Wertpapieren bei Auszahlungen für Betriebspensionen und Abfertigungen alt tatsächlich sind.

- 32.3 Die IEF-Service GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Rahmen ihrer verfügbaren Möglichkeiten in der Praxis bereits versuche, der Empfehlung des RH zur Prüfung von bestehenden Rückdeckungsversicherungen oder Wertpapierdeckungen zu entsprechen. Sie bemühe sich im Zusammenhang mit der Eröffnung von Insolvenzverfahren über Unternehmen, bei Vorliegen von Informationen über 30 Beschäftigte, um die Übermittlung der Eröffnungsunterlagen, insbesondere der letzten Bilanz. Auf Grundlage dieser Unterlagen könnten Pensionsverpflichtungen bzw. Versicherungen ermittelt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung, der zufolge der IEF-Service GmbH die Insolvenzeröffnungsanträge samt den entsprechenden Unterlagen übermittelt werden müssten, bestehe zur Zeit der Stellungnahme allerdings nicht.

Die IEF-Service GmbH sagte zu, im Rahmen des Controllings künftig auch die Höhe der Rückflüsse aus Versicherungen und Wertpapieren auszuwerten.

Möglichkeiten eines Zugriffs auf künftiges Vermögen

- 33.1 Grundsätzlich war der IEF privaten Gläubigern im Insolvenzverfahren gleichgestellt. Eine gewisse Schlechterstellung traf ihn allerdings bezüglich der Möglichkeiten, auf künftiges Vermögen eines Schuldners zuzugreifen: Für den IEF war – anders als für die sonstigen Gläubiger – ein Zugriff auf künftiges betriebliches oder privates Vermögen des Arbeitgebers ausgeschlossen. Die Materialien zum IESG²⁶ begründeten diese Beschränkung damit, dass die Arbeitgeber durch ihre Beitragszahlungen gleichsam Teil einer Risikogemeinschaft würden und die Beschränkung daher eine Gegenleistung für die Beitragszahlung darstelle.

Die Beschränkung bestand allerdings dann nicht, wenn der Arbeitgeber bzw. dessen Organ wegen bestimmter Delikte (etwa schwerer bzw. gewerbsmäßiger Betrug,

²⁶ Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1384 BlgNR 18. GP 13

organisierte Schwarzarbeit, Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung) rechtskräftig verurteilt wurde: Diesfalls war ein Zugriff auf zukünftiges Vermögen auch für den IEF möglich.

Diese Zugriffsmöglichkeit spielte in der Praxis kaum eine Rolle.

Zwar waren Strafgerichte gemäß § 14 Abs. 7 IESG verpflichtet, die IEF-Service GmbH über entsprechende Verurteilungen zu informieren. Laut Auskunft der IEF-Service GmbH kamen die Strafgerichte dieser Informationspflicht aber nicht nachgehend nach, sodass sie diesbezüglich auch auf Zufallsinformationen angewiesen war. Zudem handelte es sich oft um Fallkonstellationen, in denen der Ressourceneinsatz der IEF-Service GmbH für weitere Klags- und Eintreibungsschritte höher erschien als die zu erwartenden Erfolge.

- 33.2 Der RH wies darauf hin, dass die IEF-Service GmbH keine durchgängigen Informationen zu den nach IESG einschlägigen strafrechtlichen Verurteilungen (etwa schwerer bzw. gewerbsmäßiger Betrug) von Arbeitgebern bzw. deren Organen hatte und damit zu den Fällen, in denen ein Zugriff auf künftiges Vermögen möglich war. Dies hatte zur Folge, dass der IEF-Service GmbH der Überblick fehlte, ob es Fälle gab, in denen sich eine Nachverfolgung der offenen Ansprüche finanziell lohnen konnte. Auch mussten strafrechtlich Verurteilte damit unter Umständen nicht in diesem Maße zur Rückzahlung der entstandenen finanziellen Nachteile beitragen, wie es der Gesetzgeber intendiert hatte.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Justiz, darauf hinzuwirken, dass Strafgerichte der gesetzlichen Meldepflicht gegenüber der IEF-Service GmbH durchgehend nachkommen.

- 33.3 (1) Das Bundesministerium für Justiz teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die der Unterstützung der Praxis dienende Formularsammlung des Intranets unter dem Schlagwort „Insolvenz“ auf den Erlass vom 18. Oktober 2022 über die Verständigungspflicht bei im Zusammenhang mit der Insolvenz begangenen Straftaten verweise. Dieser Erlass lege die Verständigungspflicht nach § 14 Abs. 7 IESG klar dar.

(2) Die IEF-Service GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die gesetzliche Meldepflicht für strafrechtliche Verurteilungen von Arbeitgebern bzw. deren Organen seit 1. Juli 2022 in Kraft sei, jedoch von den Strafgerichten nicht durchgehend beachtet werde. Sie begrüßte daher ausdrücklich die Empfehlung des RH an das Bundesministerium für Justiz.

- 33.4 Der RH wies gegenüber dem Bundesministerium für Justiz darauf hin, dass Strafgerichte der Informationspflicht nach § 14 Abs. 7 IESG – trotz ergangenen Erlasses – nicht durchgehend nachkamen.

EMPFEHLUNGEN DES RH

34 Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Der RH empfahl,

- (1) im Sinne der besseren Prüfbarkeit der Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt und zur Vermeidung von Fehlanreizen gesetzliche Anpassungen und Begrenzungen der Anspruchsgrundlagen vorzuschlagen. (TZ 4)
- (2) eine gesetzliche Absicherung des Zugangs der IEF-Service GmbH zu den Unterlagen vorzuschlagen, die zur Beurteilung der Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt notwendig sind. Es wäre anzustreben, dass der Insolvenzverwalter bzw. der Arbeitgeber verpflichtet wird, der IEF-Service GmbH standardmäßig (gleichzeitig mit der Stellungnahme zum Forderungsverzeichnis) auch Auszüge aus den Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsunterlagen für die betroffenen Beschäftigten zu übermitteln. (TZ 21)
- (3) aus Gründen der Kostenminimierung und Transparenz eine gesetzliche Anpassung vorzuschlagen, die Barauszahlungen von Insolvenz-Entgelt nur in begründeten Fällen und betraglich begrenzt vorsieht. (TZ 19)
- (4) zu prüfen, ob die Auslegung des § 13c IESG (IESG = Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz) durch die IEF-Service GmbH gesetzeskonform ist, und allenfalls eine Adaptierung der Bestimmung vorzubereiten, die für das bloße Nutzen einer Schnittstelle nicht die gleiche Abgeltung wie für die Vertretung der Antragstellenden vorsieht. (TZ 18)
- (5) den IESG-Beitragssatz entsprechend der gesetzlichen Bestimmung rechtzeitig dem aktuellen Bedarf anzupassen. (TZ 8)
- (6) eine Adaptierung der Regelung des Beitragssatzes zu erwägen (und eine entsprechende gesetzliche Änderung vorzuschlagen), mit der eine zweijährige Ausblicksperspektive implementiert wird (statt einer Prognose nur für ein Jahr). Dies mit dem Ziel, den Beitragssatz nicht zu häufig anpassen zu müssen und Schwankungen des Beitragssatzes entsprechend dem Konjunkturzyklus abzdämpfen. (TZ 8)

- (7) bei Betrauung von Ministeriumsbediensteten mit Funktionen in ausgegliederten Unternehmen vertraglich sicherzustellen, dass vereinbarte Höchstgrenzen von Gehältern nicht überschritten werden. (TZ 17)

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; IEF-Service GmbH

Der RH empfahl,

- (8) eine Schnittstelle zum Dachverband der Sozialversicherungsträger einzurichten, über die die für das Insolvenz-Entgelt relevanten Daten (z.B. Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, Aufnahme neuer Arbeitsverhältnisse und die Beitragsgrundlage) automatisiert in die IT-Applikation der IEF-Service GmbH übertragen werden. (TZ 21)
- (9) die Möglichkeiten einer Vereinfachung des Abstimmungsprozesses zwischen dem Insolvenz-Entgelt-Fonds und dem Arbeitsmarktservice zu klären. Dabei wäre eine Schnittstelle der IEF-Service GmbH zum IT-System des Arbeitsmarktservice anzudenken, um Informationen zum Arbeitslosengeldbezug bzw. zum Vorschuss des Arbeitslosengeldes automatisiert in die eigene IT-Applikation zu erhalten. (TZ 24)
- (10) unter Einbindung der Finanzprokurator die Effizienzpotenziale eines besseren und geordneteren Austausches öffentlicher Gläubiger in Insolvenzverfahren zu analysieren. (TZ 30)

IEF-Service GmbH

Der RH empfahl,

- (11) eine Vereinbarung mit dem Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen anzustreben, wonach alle Unterlagen über die gemeinsame Schnittstelle zu übermitteln sind. (TZ 18)
- (12) eine Handlungsanweisung für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen zu erstellen. Diese hätte festzulegen,
 - welche Unterlagen zum Nachweis welcher Ansprüche als geeignet anzusehen sind;
 - in welchen Fallkonstellationen eine Plausibilisierung von Angaben ausreicht und nach welchen Kriterien diese vorzunehmen ist;
 - welche Prüfungshandlungen und Erwägungen zum Anspruchsfall zu dokumentieren sind. (TZ 20)
- (13) die bestehenden Anweisungen zusammen mit der neu zu erstellenden Handlungsanweisung Insolvenz-Entgeltsicherung in eine Gesamtanweisung für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zusammenzuführen und diese kompilierte Gesamtanweisung auch dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Ober- und Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. (TZ 20)
- (14) unter Einbindung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine grundsätzliche Festlegung zur Vertretung der Interessen des Insolvenz-Entgelt-Fonds in Insolvenzverfahren zu treffen; diese hätte festzulegen,
 - in welchen Fallkonstellationen eine Vertretung durch eigenes Personal anzustreben ist,
 - in welchen eine Vertretung durch die Finanzprokurator erfolgen sollte und
 - in welchen die Mitvertretung durch Gläubigerschutzverbände als ausreichend anzusehen ist.

Dabei wären insbesondere die Höhe der Forderungen des Insolvenz-Entgelt-Fonds und die absehbare Höhe der noch vorhandenen Vermögenswerte relevante Kriterien. (TZ 30)

Insolvenz-Entgelt

- (15) für Entscheidungen in Insolvenzverfahren mit maßgeblichen finanziellen Implikationen für den Insolvenz-Entgelt-Fonds, z.B. für die Zustimmung zu Sanierungsplänen bei Großinsolvenzen, eine Einbindung der Geschäftsführung vorzusehen. (TZ 30)
- (16) bei Abfertigungen alt bereits ab einer Forderungshöhe je Unternehmen von mehr als 50.000 EUR und bei Betriebspensionen jedenfalls zu prüfen, ob Rückdeckungsversicherungen oder Wertpapierdeckungen bestehen, auf die der Insolvenz-Entgelt-Fonds zugreifen kann. (TZ 32)
- (17) im Rahmen des Controllings auszuwerten, wie hoch die Rückflüsse aus Versicherungen und Wertpapieren bei Auszahlungen für Betriebspensionen und Abfertigungen alt tatsächlich sind. (TZ 32)

Bundesministerium für Justiz

Der RH empfahl,

- (18) darauf hinzuwirken, dass Strafgerichte der gesetzlichen Meldepflicht gegenüber der IEF-Service GmbH durchgehend nachkommen. (TZ 33)



Insolvenz-Entgelt



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im September 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang A

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Arbeitsministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
1. Februar 2021 bis 17. Juli 2022	BGBI. I 30/2021	Bundesministerium für Arbeit	1. Februar 2021 bis 18. Juli 2022: Mag. Dr. Martin Kocher
18. Juli 2022 bis 31. März 2025	BGBI. I 98/2022	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	18. Juli 2022 bis 3. März 2025: Mag. Dr. Martin Kocher
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
seit 1. April 2025	BGBI. I 10/2025	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	seit 2. April 2025: Korinna Schumann

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Anhang B

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

IEF-Service GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

MMag. Dr. Helwig Aubauer

(seit 21. Juli 2014)

Stellvertretung

Mag.^a Eva Landrichtinger

(12. Februar 2020 bis 30. Juni 2025)

Mag. Ludwig Dvořák

(seit 23. September 2025)

Geschäftsführung

Mag. Wolfgang Pfabigan

(seit 1. April 2005)

Mag. Richard Fuchsbichler, MBA

(seit 15. Februar 2012)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Eckpunkte und wesentliche Anspruchsvoraussetzungen des Insolvenz-Entgelts _____	22
Tabelle 2:	Gesetzliche Erleichterungen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie mit Auswirkung auf Insolvenzen _____	26
Tabelle 3:	Finanzielle Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie mit Auswirkung auf Insolvenzen _____	27
Tabelle 4:	Verteilung der Auszahlungsbeträge je Person (2024 und Durchschnitt 2019 bis 2024) _____	37
Tabelle 5:	Inanspruchnahme von Insolvenz-Entgelt nach Leistungsart im Jahr 2024 _____	39
Tabelle 6:	Inanspruchnahme von Insolvenz-Entgelt nach arbeitsrechtlicher Stellung _____	41
Tabelle 7:	Inanspruchnahme von Insolvenz-Entgelt nach Staatsangehörigkeit – Top 10 (2019 bis 2024) _____	42
Tabelle 8:	Inanspruchnahme von Insolvenz-Entgelt nach Branchen (Wirtschaftsklasse) 2019 bis 2024 _____	43
Tabelle 9:	Kontrollen der Anspruchsvoraussetzungen _____	57
Tabelle 10:	Kennzahlen Forderungsmanagement _____	67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Rechtsbeziehungen zwischen betroffenen Beschäftigten, Arbeitgebern und IEF _____	21
Abbildung 2:	Insolvenzfälle beim IEF im Vergleich zu Insolvenzen insgesamt und zum Wirtschaftswachstum (2010 bis 2024) ____	29
Abbildung 3:	Einnahmen und Ausgaben des IEF (2019 bis 2024) _____	32
Abbildung 4:	Eigenmittel des IEF, Jahresergebnis und IESG-Beitragssatz (2010 bis 2024) _____	33
Abbildung 5:	Inanspruchnahme IEF (2010 bis 2024) _____	36
Abbildung 6:	Organisation und Zuständigkeiten bei der Insolvenz-Entgeltsicherung _____	44
Abbildung 7:	Dauer der Verfahren von Erstantragstellung bis Erstzahlung und Enderledigung (2019 bis 2024) _____	64
Abbildung 8:	Forderungsmanagement in der IEF-Service GmbH _____	69

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AMIS	Arbeitsmarktinformationssystem
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
bzw.	beziehungsweise
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
IAF	Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IEF	Insolvenz-Entgelt-Fonds
IEFG	IEF-Service-GmbH-Gesetz
IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
inkl.	inklusive
ISA	Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen
IT	Informationstechnologie
JGS	Justizgesetzsammlung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde

Insolvenz-Entgelt

rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
z.B.	zum Beispiel

R — H

